

VORWORT

Warum es gut ist, an das Ende zu denken

Tod, Trauer und was damit zusammenhängt sind die Tabuthemen unserer Zeit. Hinter verschlossener Tür spielt sich in der Regel ab, was in einer spaß- und konsumorientierten Gesellschaft keinen Platz hat: Abschied nehmen, Sterben, Trauern.

Es gibt keine selbstverständlichen religiösen und gesellschaftlichen Rituale mehr, die Auflösung der Familie, die Mobilität, die Vielfalt religiöser Vorstellungen, die eigenen Ängste rund um den Tod - dies alles führt dazu, dass jeder seinen eigenen Weg suchen muss, Tod und Trauer zu bewältigen. Einen Vorgeschmack auf dieses Tabuthema hat die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) bereits vor drei Jahren mit einer Erhebung der Preissituation bei den Südtiroler Bestattungsinstituten bekommen. Die Testerinnen der VZS schrieben damals: „Die Erhebung war ein Eintauchen in die fließenden Grenzen zwischen Pietät und Geschäftemacherei“.

Vielen Menschen fällt es schwer, sich mit Fragen um Tod oder Krankheit auseinanderzusetzen, solange sie gesund sind. Doch genauso verbreitet ist die Angst, irgendwann abhängig vom Willen Fremder zu sein oder nicht „würdevoll“ sterben zu können. Wie kann man sich also in gesunden Zeiten für den Ernstfall absichern? Wie komme ich zurecht mit Begräbnis und Erbschaft?

Was die eine Generation mühsam verdient und angespart hat, fällt den Hinterbliebenen in den Schoß: per Erbe. Doch nicht selten lassen die Erblasser ihre Erben mit einer Fülle von Problemen allein: Entweder wurde der letzte Wille nicht zu Papier gebracht, oder das Testament ist ungültig, oder das Vermögen wurde nicht wirklich nach den Wünschen des Verstorbenen aufgeteilt.

Wie muss ein Testament verfasst werden? Wann sollte ein Erbe ausgeschlagen werden? Was tun, wenn Ärger mit den Miterben aufkommt?

All diesen Fragen hat sich KONSUMA mit dieser Ausgabe gestellt und damit versucht, Antworten zu bieten für diejenigen, die an morgen denken, aber auch für Trauernde und Hinterbliebene bzw. Begleitende. Patentrezepte gibt es dabei keine. Es werden vielmehr praktische Überlegungen angestellt, um für die verschiedenen Situationen und Stationen von der selbstbestimmten Vorsorge bis zur Erbschaft gerüstet zu sein. Informationen rund um die Bestattung, beispielsweise zu Bestattungskosten und Bestattungsarten sowie eine Übersicht über alle wichtigen Dinge, die nach der Bestattung zu regeln sind, runden das Informationspaket ab.

Walther Andreaus

Geschäftsführer Verbraucherzentrale Südtirol





1.1 SELBSTBESTIMMTE VORSORGE

Die Patientenverfügung

Eine Unachtsamkeit beim Autofahren oder ein Bluterguss im Gehirn genügen, um aus einem gesunden Menschen einen Patienten zu machen, der nicht mehr Herr über sein Wollen ist. Viele Menschen fürchten sich davor, während eines qualvoll langen Sterbens einer technischen Medizin ausgeliefert zu sein, die den Tod um jeden Preis hinauszögert. Immer lauter wird deshalb der Ruf nach einer Möglichkeit, sich vorsorglich vor solchen Situationen schützen zu können und ein „selbstbestimmtes Sterben in Würde“ zu ermöglichen. Das Schlüsselwort in dieser Diskussion heißt „Patientenverfügung“. Ein entsprechendes Gesetz ist in Diskussion, aber nicht rechtskräftig.

Die Patientenverfügung ist eine vorsorgliche Verfügung für die medizinische Versorgung. Mit einer Patientenverfügung können den behandelnden Ärzten Vorgaben über Art und Umfang der diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen gemacht werden, wenn sich der Verfasser der Verfügung in der aktuellen Situation nicht mehr persönlich äußern kann - so zumindest die theoretische Definition. „Kann ein Patient zum Zeitpunkt der medizinischen Intervention seinen Willen nicht äußern, so sind die Wünsche zu berücksichtigen, die er früher im Hinblick auf eine solche Intervention geäußert hat“ so steht es im Text der Konvention von Oviedo (siehe rechts auf Seite 3). Auch der Berufskodex der italienischen Ärztekammer äußert sich in diese Richtung. Dennoch bleiben im konkreten Fall für alle Beteiligten ein großer Interpretationsspielraum und eine große Verantwortung bei der Entscheidung für oder gegen die Umsetzung dieser „früher geäußerten Wünsche“. Leider fehlt in Italien bisher der gesetzliche Rahmen.

Alles niederschreiben

Eine Patientenverfügung sollte auf jeden Fall schriftlich abgefasst sein. Bei mündlich geäußerten Wünschen, die im Ernst-

fall von nahen Verwandten oder anderen Vertrauenspersonen an den behandelnden Arzt herangetragen werden, kann es zu Interpretationsunterschieden kommen. Aber auch schriftliche Patientenverfügungen sind nicht immer verbindlich. Allgemeine Formulierungen, wie „ich will keine Apparatedizin“ helfen Arzt und Angehörigen in einer konkreten Situation wenig. Wenn die Patientenverfügung schon lange Zeit vor dem Ernstfall geschrieben wurde, bestehen ebenfalls Zweifel über ihre Anwendbarkeit.

Ein langer Prozess

Am Anfang einer Patientenverfügung steht allemal die Auseinandersetzung mit dem eigenen Tod, mit den Ängsten und Wünschen, die damit verbunden sind. Das bedeutet, dass so eine Verfügung erst am Ende eines Bewusstseins- und Informationsprozesses stehen sollte, in welchem Angehörige und vor allem ein Vertrauensarzt eine wichtige Rolle spielen. Je detaillierter in der Patientenverfügung aufgeführt wird, unter welchen Bedingungen man auf die „Apparatedizin“ verzichten möchte, umso leichter fällt behandelnden Ärzten und Angehörigen eine Entscheidung. Freilich setzt das aber voraus, dass man sich auch mit medizinischen Fragen auseinandersetzt und die diagnostischen Situationen und therapeutischen Maßnahmen, für die man eine Entscheidung vorwegnehmen will, genau beschreiben kann. Und dies kann nur in Zusammenarbeit mit einem Arzt geschehen (siehe Seite 5f.). Wenn in der Patientenverfügung neben den medizinischen Wünschen auch allgemeine Wertevorstellungen festgehalten sind, dann können die Ärzte daraus den Willen des Patienten für die einzelne Situation ableiten.

Eine weit reichende Entscheidung

Wer eine Patientenverfügung schreibt, sollte sich auch darüber im Klaren sein, dass er Wünsche für Situationen festlegt, die er aus eigener Erfahrung nicht kennt. Wer hat schon eine Vorstellung davon, ob und wie ein Sterbender unter Hunger und Durst leidet oder wie jemand mit einer fortgeschrittenen Altersdemenz seine eigene Situation wahrnimmt? Umstände, die uns in gesunden Tagen als unerträglich erscheinen, können in der konkreten Situation von den Betroffenen ganz anders wahrgenommen werden. Auch über solche eventuelle Zweifel und Fragen sollte man sich ausführlich mit einem Arzt oder einer anderen Vertrauensperson unterhalten.

Die „Vertrauensperson“

Wer in der Patientenverfügung auch eine „Vertrauensperson“ ernannt, kann im Ernstfall auf einen Fürsprecher zählen, der dafür eintritt, dass die Entscheidungen in seinem Sinne getroffen werden. Diese Vertrauensperson ist in Italien - genauso wie die gesamte Patientenverfügung - rechtlich noch nicht abgesichert, aber sie ist in der derzeitigen Gesetzesvorlage vorgesehen. Gesetzlich zu klären ist allerdings das rechtliche Verhältnis zwischen der vom Patienten ernannten Vertrauensperson, den Angehörigen und dem vom Vormundschaftsgericht ernannten Vormund.

1.2 DIE RECHTLICHE SITUATION IN ITALIEN

Große Rechtsunsicherheit

Viele Europäische Parlamente befassen sich derzeit mit der rechtlichen Verankerung von Patientenverfügungen. Die Diskussion darüber gestaltet sich kompliziert und kontrovers, berührt das Thema doch Tabus, die nicht einmal im Privaten, geschweige denn in der Öffentlichkeit an- und ausdiskutiert wurden. Dass das Thema Emotionen und religiöse Gefühle weckt, macht die Sache noch komplizierter. Dennoch – der Weg hin zu einem allgemeingültigen Recht muss im Interesse aller Beteiligten besritten werden.

Laut Prof. Carlo Casonato*, weist „das geltende italienische Recht in der Frage der Patientenverfügung sehr viele Unklarheiten und Lücken auf. Es gibt einige Aspekte, die Gegenstand von Interpretationen sein können; es fehlen aber genaue Angaben, aus denen eindeutig hervorgeht, inwieweit man Anweisungen oder Richtlinien für die Vorgehensweise in einer Situation erteilen kann, in der man selbst nicht mehr über seine ärztliche Behandlung entscheiden kann. Aus deontologischer** Sicht und aus Gründen der Berufsethik müssen Patientenverfügungen natürlich Berücksichtigung finden; rein rechtlich gesehen steht die Verabschiedung eines einschlägigen Gesetzes zum Thema allerdings noch aus“. (**ärztliche Standespflichten Anm. d. Red.)

Im Wesentlichen stützt sich die italienische Rechtslage noch immer auf die so genannte „Konvention von Oviedo“ aus dem Jahr 1997. Mit dieser Konvention hat der Europarat ein Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin getroffen. In Italien ist nach der Ratifizierung dieser Konvention die Gesetzesmaschinerie aber ins Stocken geraten. Wohl gibt es seit 2005 einen Gesetzesentwurf, der sich u.a. auch mit der Patientenverfügung befasst. In diesem Entwurf wird die Patientenverfügung definiert als „ein schriftliches Dokument, mit dem jemand Anweisungen im Hinblick auf medizinische Behandlungen und auf die Verwendung des eigenen Körpers oder von Teilen davon in den gesetzlich erlaubten Fällen sowie im Hinblick auf die Modalitäten der Bestattung und auf die seelsorgerische Betreuung erteilt“ (Artikel 1, lit. a). Hier handelt es sich also um schriftliche Erklärungen, die die gesamte letzte Phase am Lebensende sowohl vor als auch nach dem Tod betreffen können - z.B. den Wunsch, die eigenen Organe zu spenden. Diese Erklärung enthält auch den Namen einer Vertrauensperson, die mit den vom Patienten getroffenen Entscheidungen beauftragt wird (Artikel 12).

Die Diskussion in Fachkreisen wird derzeit unter anderem auch darum geführt, ob künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr gleich einzustufen sind wie andere ärztliche Behandlungen. Auch die Figur der „Vertrauensperson“ und ihr Kompetenzbereich ist noch nicht eindeutig geklärt. Ein wichtiges Stichwort in der derzeitigen Diskussion ist auch jenes des „Wohles des Patienten“. Carlo Casonato schreibt dazu:



„Die derzeitige italienische Rechtsordnung scheint nicht in vollem Umfang den - auch ausdrücklich geäußerten - Willen der Person anzuerkennen. Über diesen Willen setzt man sich in manchen Fällen aufgrund eines hypothetischen und objektiven (nicht subjektiven) Interesses am Erhalt des biologischen Lebens einfach hinweg. Erwähnenswert ist die Tatsache, dass das beste Interesse eines Patienten nicht aufgrund einer unpersönlichen und absolut geltenden Annahme festgelegt wird, die auf das reine biologische Überleben ausgerichtet ist; das beste Interesse muss vielmehr auf der Grundlage der konkreten Werte und Überzeugungen des betroffenen Patienten ermittelt werden. Damit bestätigt der Gesetzgeber nach Ansicht des Autors ein sicher weitgehend akzeptiertes Prinzip, auch wenn dessen Anwendung sich als schwierig erweist“.

Das Ringen um ein Gesetz, das einerseits das (verfassungsmäßig festgeschriebene) Recht auf Selbstbestimmung des Patienten in den Mittelpunkt stellt, andererseits aber auch mit juristischen, ethischen, moralischen und nicht zuletzt medizinischen Grundsätzen abgestimmt ist, geht weiter. Bis zur endgültigen Verabschiedung bleibt eine große Rechtsunsicherheit, mit der Patienten und Ärzte gleichermaßen zurecht kommen müssen (siehe auch Interview Dr. Oswald Mayr auf Seite 4).

*außerordentlicher Professor für vergleichendes Verfassungsrecht an der Rechtsfakultät der Universität Trient; wissenschaftlicher Leiter des Projektes „Biodiritto“, Institut für Rechtswissenschaften, Trient

1.3/A SICH MIT DEM TOD BESCHÄFTIGEN

In Würde sterben dürfen?



Seitdem die Medizin lebensverlängernde Maßnahmen setzen und diese über Jahre und Jahrzehnte anwenden kann, sind die Betten in den Langzeitkrankenhäusern voll mit Menschen, die nicht mitteilen können, ob sie wirklich so weiterleben wollen oder lieber sterben würden. Der Ruf nach einer Mitentscheidung oder besser nach einer im Voraus getroffenen Entscheidung der Patienten wird immer lauter. Die rechtliche Situation in Italien ist aber alles eher als geklärt. Wie geht der Intensivmediziner mit dem schriftlich verfügten Wunsch zum Sterben lassen um? Kann, darf er ihm nachkommen? Ein Gespräch mit Dr. Oswald Mayr, Primar der Intensivmedizin des Krankenhauses Bozen und Präsident des Landesethikkomitees.

konsuma: Viele Menschen fürchten sich davor, während eines qualvoll langen Sterbens einer technischen Medizin ausgeliefert zu sein, die den Tod um jeden Preis hinauszögert - wo liegt für Sie als Arzt die Grenze zwischen „notwendigen Maßnahmen“ und „würdevollem Sterben“?

Dr. Mayr: Unabhängig von der technisierten Medizin sollte es vor allem kein qualvolles Sterben geben. Die Länge der Sterbephase mag schwierig zu beeinflussen sein, aber nicht ihre Schmerzfreiheit.

Für die Intensivmedizin (technisierte Medizin) bestehen klare Behandlungskriterien: Es gibt weder medizinische, noch ethische noch deontologische Gründe den Tod durch Intensivmedizin um jeden Preis hinauszuzögern. Im Gegenteil, vor allem in der Intensivmedizin, die einerseits kostspielig ist, andererseits sich nahe an der Todeserfahrung bewegt, werden Kriterien für die Fortführung der Therapie während der Behandlungsphase immer wieder überdacht, neu definiert und begründet. Nur dann, wenn eine absehbare und realistische Chance besteht, dem Patienten Autonomie und Würde, d. h. das potenzielle Erleben seiner Individualität, wenngleich mit Abstrichen zu garantieren, ist Intensivmedizin sinnvoll. Fehlen diese Voraussetzungen, wird die Intensivmedizin zum Alptraum für Patienten und seine Angehörigen, aber auch für die betreuenden Pflegekräfte und Ärzte.

„Würdevolles Sterben“ ist ein Schlagwort, das kaum gelebt wird. Auch wenn es oft als Gegensatz zur „technisierten Medizin“ angeführt wird, bleibt es in der Umsetzung vielfach inhaltslos. Ein wesentlicher Grund liegt darin, dass sich die

Betroffenen nur in Ausnahmefällen dazu geäußert haben, was sie unter „würdevollem Sterben“ verstehen. In der Regel bleibt der Tod zwischen medizinischen Zwängen und Wünschen der Angehörigen fremdbestimmt.

konsuma: Kann eine vom Patienten schriftlich abgefasste Verfügung, aus der sein eindeutiger Wille hervorgeht, für den Arzt hilfreich sein? Oder umgekehrt gefragt - was ist eine Patientenverfügung in Italien derzeit überhaupt wert?

Dr. Mayr: Eine solche Verfügung ist für den behandelnden Arzt durchaus hilfreich: einmal zeugt sie von der Autonomie und dem bewusst wahrgenommenen Selbstbestimmungsrecht des Patienten, unabhängig vom Inhalt der Verfügung. Damit wird die gleichwertige Partnerschaft in der medizinischen Entscheidung zwischen Betreuern und Betreutem gefestigt. Zum anderen helfen die inhaltlichen Angaben als Orientierungsrichtlinien für die gewählte Intensität und Form der Therapie.

Der Wert einer Patientenverfügung erschöpft sich nicht nur in ihrer gesetzlichen Relevanz, wenngleich dieser Aspekt fundamental erscheint. Viele Hindernisse und Stolpersteine zur Legalisierung der Patientenverfügung wurden vor allem auf europäischer Ebene bereits aus dem Weg geräumt. Die Zeit ist absehbar, in der dies auch in der nationalen Gesetzgebung vollzogen werden wird.

konsuma: Welche Rolle spielen bei Ihren Entscheidungen die Angehörigen? Macht es Sinn, frühzeitig eine so genannte „Vertrauensperson“ namhaft zu machen (die Deutschen sprechen von „Vorsorgevollmacht“)?

Dr. Mayr: Angehörige spielen vor allem in der authentischen Interpretation der Verfügung eine wichtige Rolle. Vor allem dann, wenn Unklarheiten und Fragen entstehen, die sich aus dem Text der Patientenverfügung nicht beantworten lassen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, eine Vertrauensperson namhaft zu machen und sie in die Sichtweise und vorweggenommene Willenserklärung einzuweißen.

konsuma: Das Gesetz über die Patientenverfügung wird über kurz oder lang kommen. Was sollte aus Ihrer Sicht unbedingt enthalten sein?

Dr. Mayr: Besonders wichtig erscheint mir, dass die Verfügung in der Kontinuität des bisher gelebten Lebens verfasst wird, die individuellen Aspekte eines gelungenen Lebens genauso berücksichtigt wie religiöse, soziale und weltliche Anschauungen. Ebenso, dass Meinungsänderungen in der Patientenverfügung dokumentiert werden, vor allem dann, wenn neue Gedanken und Bedenken an Wichtigkeit gewinnen.

Es sollte nicht allzu viel Energie darauf verwendet werden, punktgenau klinische Situationen zu beschreiben. Denn die Wirklichkeit ist so fassettenreich, dass die tatsächlich eingetretene Situation dann doch in der Verfügung nicht berücksichtigt wird.

1.3/B SICH MIT DEM STERBEN BESCHÄFTIGEN

Leben bis zum letzten Tag



Wer sich selbst mittels einer Patientenverfügung vorausschauend dazu äußern möchte, ob er in kritischen Krankheits-situationen um jeden Preis lebenserhaltende Maßnahmen in Anspruch nehmen will oder nicht, kann damit verhindern, dass ausschließlich andere für ihn und über ihn entscheiden. Die

Gesetzgeber in den meisten Ländern Europas bemühen sich derzeit darum, die rechtlichen Grundlagen für Patientenverfügungen zu schaffen. Der Arzt, Internist, Kardiologe und Intensivmediziner, Dr. Jürgen Bickhardt ist Mitglied einer Arbeitsgruppe „Vorsorge“ im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und gehört dem Vorstand des Bayerischen Hospizverbandes an. Er plädiert dafür, Beratungsgespräche anzubieten, die es Interessierten ermöglichen, ihre Patientenverfügung unter fachmännischer Begleitung zu erstellen. Besonders wichtig ist Bickhardt dabei die Niederschrift eigener Wertvorstellungen als wichtiger Ergänzung zur Patientenverfügung.

konsuma: Als Laie tut man sich schwer, so eine Patientenverfügung abzufassen. Eine Schwierigkeit besteht sicher darin, zu erklären, bei welchen medizinischen Diagnosen man keine lebenserhaltenden Maßnahmen mehr wünscht. Welche Erfahrungen haben Sie damit?

Dr. Jürgen Bickhardt: Einerseits ist es wichtig, dass in vorformulierten Mustern die wichtigsten Krankheitssituationen so präzise beschrieben sind, dass im Ernstfall klar ist, was gemeint ist und willkürliche Interpretationen, die dem Willen des Verfassers zuwiderlaufen, vermieden werden. Andererseits haben wir die Erfahrung gemacht, dass fachkundige Beratung häufig nötig und erwünscht ist. Der Bayerische Hospizverband hat deswegen begonnen, Beraterschulungen aufzubauen. Die geschulten Berater unterstützen - in der Regel in den örtlichen Hospizgruppen - Ratsuchende bei der Abfassung von Patientenverfügungen und Vollmachten. Wenn es um Schwerstkranke geht, sind allerdings Palliativfachkräfte (Pfleger, Ärzte, Sozialpädagogen) gefragt. Wünschenswert wäre letztlich eine fachkundige Beratung durch den Hausarzt, der dafür aber auch angemessen vergütet werden müsste.“

konsuma: Sie legen sehr viel Wert darauf, dass in der Patientenverfügung nicht nur die medizinischen Maß-



nahmen so detailgenau als möglich beschrieben werden, sondern auch die eigenen Wertvorstellungen. Warum ist das für den Ernstfall so wichtig?

Dr. Jürgen Bickhardt: „Die in einer Patientenverfügung festgelegten Wünsche zum Ob und Wie medizinischer Maßnahmen in kritischen Krankheitssituationen beruhen meist auf persönlichen Wertvorstellungen, Lebenshaltungen, religiösen Anschauungen, Hoffnungen oder Ängsten. Um die Festlegungen in einer Patientenverfügung besser nachvollziehen zu können, kann es für das Behandlungsteam ebenso wie für den Bevollmächtigten oder Betreuer hilfreich sein, diese persönlichen Auffassungen des Erstellers einer Patientenverfügung zu kennen. Das ist besonders dann wichtig, wenn es Auslegungsprobleme gibt oder wenn die eingetretene Situation nicht genau derjenigen entspricht, die in der Patientenverfügung beschrieben wurde. Die schriftlich verfassten „Wertvorstellungen“ unterstreichen außerdem die Ernsthaftigkeit des Anliegens und die individuelle Gestaltung der Verfügung, die im Zweifelsfall Richter immer wieder fordern.“

konsuma: Nun ist das mit den Wertvorstellungen so eine Sache - wer kann die schon genau benennen und niederschreiben?

Dr. Jürgen Bickhardt: „Gerade wegen dieser Schwierigkeiten ist eine Beratung sinnvoll. In unserem Beratungsmodell wird der einzelne Ratsuchende mehrfach, im Abstand von einigen Wochen je eine halbe Stunde beraten. Auf diese Weise haben die Betroffenen Zeit, alles gründlich zu überdenken.“

konsuma: Ist es so, dass die Auseinandersetzung mit einer Patientenverfügung einen Denkprozess einleiten sollte, der weit über die reine Verfügung hinausgeht?

Dr. Jürgen Bickhardt: „Ja, natürlich. Die Beschäftigung mit der Patientenverfügung ist häufig Anlass, sich mit dem eigenen Sterben zu befassen. Sterben gehört nun einmal zum Leben und ist ein wichtiger Teil davon. Der Hospizbewegung geht es in der Tat auch darum, dass sich die Menschen damit auseinandersetzen, wobei es zum wichtigsten Ziel von Hospizarbeit überhaupt gehört, aus dem Sterben möglichst bis zum letzten Tag Leben zu machen.“

konsuma: Wann ist der richtige Zeitpunkt für eine Patientenverfügung gekommen?

Dr. Jürgen Bickhardt: „Für eine Patientenverfügung ist es nie zu früh. In meine Beratung kommen 35 - 80-Jährige. Es sind häufig Menschen, die bei Angehörigen oder Bekannten erleben, wie es ist, wenn man nichts vorausbestimmt hat und dann fremdbestimmt wird, oft ausgeliefert an medizinische Geräte, ohne sich dagegen wehren zu können. Andere kommen aus religiösen Gründen oder einfach, weil sie sich mit ihrem Sterben beschäftigen.“

Buchtip:

„Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter durch Vollmacht Betreuungsverfügung Patientenverfügung“

Herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Verlag C.H.Beck

Gewusst?

International stehen die Hospizbewegungen bei der Abfassung von Patientenverfügungen hilfreich zur Seite, so auch in Südtirol. Im Mittelpunkt der Caritas Hospizbewegung stehen schwerkranke und sterbende Menschen mit all ihren Bedürfnissen nach Geborgenheit, Schmerzlinderung und Selbstbestimmung. Die Angebote der Sterbebegleitung, Trauerbegleitung und Angehörigenbetreuung sind offen für alle Menschen, unabhängig von konfessioneller Zugehörigkeit.

Caritas Hospizbewegung

Museumstraße 50
I-39100 Bozen
Tel: +39 0471 300 061
Fax: +39 0471 327 067
Mail: hospiz@caritas.bz.it

Außenstelle Bruneck:

Paul von Sternbach-Straße 6
I-39031 Bruneck
Tel: +39 0474 413 978
Mail: cbo@caritas.bz.it

Außenstelle Meran:

Rennweg 52
I-39032 Meran
Tel: +39 0473 270 920
Mail: cbw@caritas.bz.it

1.4 DAS DOKUMENT

Wie schreibt man eine Patientenverfügung?

Auch, wenn es noch keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, wie eine Patientenverfügung verfasst sein soll und wie bindend ihr Inhalt für den Arzt ist, so ist es doch ratsam, eine solche Verfügung anzufertigen, wenn jemand das Bedürfnis verspürt, für den Ernstfall vorsorgen zu wollen.

Die erste Voraussetzung für eine möglichst weit reichende und brauchbare Patientenverfügung ist die eingehende Auseinandersetzung mit den ganz persönlichen Ängsten und Wünschen. Die zweite Bedingung ist eine intensive Beratung durch einen Arzt des Vertrauens. Wer diese beiden Vorgaben beachtet, wird feststellen, dass es zum Erstellen einer Patientenverfügung Zeit und eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Thema Tod braucht (siehe Seite 4f.). Aus diesem Grund ist von vorgefertigten Musterverfügungen abzuraten, sie entsprechen nicht den ganz persönlichen Bedürfnissen.

Eine Patientenverfügung kann mit der Hand geschrieben sein oder mit dem PC. Wichtig ist es, das Original so aufzubewahren, dass es im Ernstfall leicht gefunden werden kann. Außerdem sollten Kopien bei Angehörigen oder Vertrauenspersonen und eventuell beim Hausarzt deponiert werden. Diese Personen sollten auf alle Fälle über das Vorhandensein einer Patientenverfügung informiert werden. Und schließlich sollte man einen Hinweis auf die Patientenverfügung zu jenen Dokumenten legen, die man mit sich trägt (etwa im Personalausweis oder Führerschein). Eine Patientenverfügung sollte alle zwei Jahre bestätigt werden (durch das Hinzufügen des neuen Datums und der Unterschrift). Wer in der Verfügung auch seine Einstellung gegenüber Leben und Sterben niederschreibt, erleichtert Ärzten und Angehörigen in strittigen Fällen die Entscheidung.

Was sollte eine Patientenverfügung unbedingt enthalten:

- Name, Geburtsdatum, Adresse
- Hinweis, dass die Verfügung aus freiem Willen und nach Beratung mit einem Arzt (Name) geschrieben wurde
- Angabe der Situation, für die die Verfügung gelten soll (z. B. im Sterbeprozess, im Endstadium einer tödlich verlaufenden und unheilbaren Krankheit, im Wachkoma usw.)
- Angaben der Maßnahmen, die durchgeführt/nicht durchgeführt werden sollen (künstliche Beatmung, Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, Amputation, Transplantation...)
- Allgemeine Wertevorstellungen
- Regelmäßige Aktualisierung mit Datum und Unterschrift
- Name und Adresse, Telefonnummer und schriftliches Einverständnis der Vertrauensperson



! Buchtipp: „Patientenverfügung“

- Herausgeber: Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen. ISBN 3-933705-23-1

Aktive Sterbehilfe

Das Aussetzen lebenserhaltender Maßnahmen darf nicht verwechselt werden mit der aktiven Tötung auf Verlangen, z. B. durch das Verabreichen einer Giftspritze. Diese so genannte **aktive Sterbehilfe** ist in Italien verboten. Auch wenn ein Patient dies ausdrücklich wünscht, sei es im Gespräch oder in einer Patientenverfügung, darf der Arzt diesem Wunsch nicht nachkommen.

Patientenverfügung (Beispiel)

Für den Fall, dass ich

(Name, Geburtsdatum, Anschrift)

aufgrund von Krankheit, Unfall, Bewusstlosigkeit oder Bewusstseinsbeeinträchtigung nicht mehr in der Lage bin, meinen Willen zu äußern, bestimme ich:

1. Solange eine realistische Aussicht auf Erhaltung eines würdigen Lebens besteht, erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung aller vernünftigen Mittel und Möglichkeiten.
2. Ich wünsche jedoch keine lebenserhaltenden Maßnahmen, wenn medizinisch festgestellt wird,
 - dass keine vernünftige Aussicht auf Gesundung besteht, wenn vielmehr angenommen werden muss, dass mir ein Leben voller Leiden bevorsteht, weil lebenswichtige Funktionen meines Körpers ausgefallen sind;
 - dass ich mich unabwendbar im Prozess des Sterbens befinde, bei dem jede lebenserhaltende Therapie das Sterben ohne Aussicht auf Besserung hinauszögern würde.
 - dass ich keine Aussicht habe, das Bewusstsein wiederzuerlangen oder mir bewusstes Existieren nicht mehr möglich ist, weil ich eine schwerwiegende Dauerschädigung des Gehirns habe.
3. Ich wünsche, dass ich diejenige Menge an Medikamenten bekomme, die notwendig ist, um mich von Schmerzen zu befreien, auch wenn ich dadurch früher sterben muss.
4. Wenn eine medizinische Behandlung aus den oben genannten Gründen abgebrochen wird, wünsche ich mir, dass mir durch ärztliche und pflegerische Maßnahmen Schmerz, Atemnot, unstillbarer Brechreiz, Erstickungsangst und andere Angstzustände genommen werden.
5. Besondere Wünsche:

6. Ich wünsche mir persönlichen Beistand (ja / nein).

7. Ich wünsche mir geistlichen Beistand (ja / nein).

8. Ich verlange, dass mein Hausarzt Dr. _____
Anschrift _____ verständigt wird.

9. Die Feststellung, ob eine unheilbare Krankheit unerträgliches Leid verursachen wird, ob eine Gehirnschädigung schwer und von Dauer ist, oder ob der Tod unmittelbar bevorsteht, muss in jedem Fall von einem Arzt getroffen werden.

10. Im Falle meines Todes bin ich mit einer Organentnahme einverstanden / nicht einverstanden.

12. Maßnahmen, die dieser Erklärung widersprechen, verweigere ich ausdrücklich meine Zustimmung.

(Ort, Datum, Unterschrift)

13. (Von einer Vertrauensperson, möglichst Vertrauensarzt, auszufüllen). Die vorstehende Erklärung ist nach ausführlicher Erörterung der einzelnen Punkte in meinem Beisein von Herrn/Frau _____ unterschrieben worden. Ich habe mich davon überzeugt, dass die Erklärung dem Willen von Herr/Frau _____ entspricht.

(Ort, Datum, Unterschrift)

14. (Dieser Punkt ist in einem etwa zweijährigen Abstand zu aktualisieren). Die vorstehend gemachte Erklärung entspricht noch immer meinem Willen, den ich mit meiner erneuten Unterschrift bekräftige.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anmerkung:

Der Niederschrift einer Patientenverfügung sollte eine intensive Auseinandersetzung mit den eigenen Wertevorstellungen einerseits und mit medizinischen Fragen andererseits vorausgehen.

Der Meinungsbildungsprozess sollte von ausführlichen Gesprächen mit dem Vertrauensarzt und mit anderen vertrauten Personen begleitet werden (siehe Interview auf Seite 5 f.).

Die Patientenverfügung sollte alle ein bis zwei Jahre durch Unterschrift neuerlich bestätigt werden.

2.1 DAS GESETZ ZUR ORGANSPENDE

Stillschweigen heißt zustimmen

Wer sich in Italien weder für noch gegen eine Organspende ausgesprochen hat, wer also daheim bleibt und nichts sagt, gilt als Spender. So zumindest sieht es das Gesetz vor. Doch da bisher die notwendigen Durchführungsbestimmungen fehlen, gilt eine sanftere Übergangslösung. Sich möglichst bald mit dem Thema auseinanderzusetzen und eine persönliche Entscheidung für den Ernstfall zu treffen, ist aber trotzdem oder gerade deshalb empfehlenswert.

Mit dem Gesetz vom 1. April 1999 Nr. 91 hat der italienische Staat die Regelung für die Organspende festgeschrieben. Damit reiht sich Italien in jene Staaten ein, welche eine so genannte „Widerspruchsregelung“ eingeführt haben (siehe Tabelle unten). Widerspruchsregelung deshalb, weil der Widerspruch die Ausnahme ist oder - umgekehrt - weil es erst eines erklärten Widerspruchs bedarf, um **n i c h t** Organspender zu sein. Wer diesen Widerspruch nicht in der nationalen Datenbank für die Organentnahme deponiert, gilt automatisch als Spender. Nach einer zum Teil hitzigen öffentlichen Diskussion hat die Regierung keine Durchführungsbestimmung zum Gesetz mehr erlassen, so dass bis heute eine so genannte Übergangsphase gilt. Diese Übergangsphase besagt folgendes:

1. Bei einer Person, die sich zu Lebzeiten für eine Organspende ausgesprochen hat, ist die Organentnahme erlaubt. Die Familienangehörigen haben keine Einspruchsmöglichkeit.
2. Bei einer Person, die sich zu Lebzeiten gegen eine Organspende ausgesprochen hat, ist die Organentnahme nicht erlaubt.
3. Bei einer Person, die keine Erklärung abgegeben hat, ist die Organspende erlaubt, wenn sich die nächsten Angehörigen nicht widersetzen und wenn keine Erklärung vorliegt, die eine Organentnahme ablehnt.

Solange die Übergangsregelung gilt, kann man seinen Willen folgendermaßen kundtun:

- Man lässt seine Zustimmung oder Ablehnung in der Datenbank des nationalen Transplantationszentrums (CNT) registrieren.
- Man trägt einen kleinen Ausweis bei sich, der den Willen kundtut.

Die Eintragung in die Datenbank kann man bei allen Sanitätssprengeln vornehmen, dort liegen die entsprechenden Formulare auf. Auch die Hausärzte nehmen die Willenserklärungen an und leiten sie an die nationale Datenbank weiter. Von dieser erhält man dann eine Mitteilung mit der Bitte um



Bestätigung und den entsprechenden Ausweis.

Für Minderjährige entscheiden die Eltern. Allerdings muss die Willenserklärung einstimmig sein, ansonsten gilt das Kind nicht als Spender.

Die Entscheidung für oder gegen die Spendenbereitschaft kann jederzeit widerrufen oder abgeändert werden.

Wenn der Ernstfall eintritt und keine Erklärung des Betroffenen vorliegt, entscheiden die Familienangehörigen. Prinzipiell gilt auch hier das „stillschweigende Einverständnis“, so wie es vom Gesetz vorgesehen ist. Doch die Angehörigen können sich der Entnahme widersetzen. Auch, wenn der Patient eine schriftliche Erklärung hinterlassen hat, die einer vorhergehenden Erklärung widerspricht, darf keine Entnahme vorgenommen werden. Bei einem minderjährigen potentiellen Spender muss das Einverständnis beider Eltern vorliegen, damit die Organentnahme erfolgen kann.

Wer keinen Ausweis der nationalen Datenbank besitzt, kann seinen Willen auch über eine schriftliche (auch handgeschriebene Botschaft) kundtun. Wir drucken ein Faksimile des offiziellen Ausweises für die Bereitschaft oder Nichtbereitschaft zur Organspende auf der hinteren Umschlagklappe ab. Bitte schneiden sie ihn aus und tragen sie ihn zusammen mit dem Personalausweis bei sich.



2.2 ORGANSPENDE - WIE FUNKTIONIERT DAS

Der wertvolle Tote

Als Spender von Organen kommen Menschen in Frage, deren Gehirnfunktionen bereits erloschen sind, deren Herz-Kreislauf-System jedoch noch künstlich aufrechterhalten wird. Da in den meisten Sterbefällen zuerst der Herzstillstand eintritt, kommen nur wenige Verstorbene als potentielle Organspender in Betracht. Entscheidend ist die Feststellung des so genannten Hirntodes.

Für eine erfolgreiche Organspende ist es natürlich wesentlich, dass gespendete Organe gesund und funktionsfähig sind. Deshalb werden bei einem Hirntoten im Falle eines Einverständnisses in die Organspende unmittelbar vor der Entnahme des Organs verschiedene Untersuchungen durchge-

führt, um die Funktionsfähigkeit der Organe zu überprüfen. Eine ärztliche Untersuchung des Spendenwilligen zu Lebzeiten ist nicht erforderlich. Allerdings sollten bekannte Vorerkrankungen wie beispielsweise eine abgeheilte Tuberkulose oder eine Krebserkrankung in den Organspendeausweisen eingetragen werden. Organe und Gewebe, die nach dem Tod eines Menschen auf einen anderen übertragen werden können, sind: Herz, Lunge, Leber, Nieren, Bauchspeicheldrüse, Darm und Teile der Haut (Organe) sowie Hornhaut der Augen, Gehörknöchelchen, Herzklappen und Teile der Blutgefäße, der Hirnhaut, des Knochengewebes, des Knorpelgewebes und der Sehnen (Gewebe).

Der Hirntod

Wenn das Gehirn nur für wenige Minuten ohne Blut- und Sauerstoffversorgung bleibt, können die Hirnfunktionen unwiederbringlich verloren sein. Trotz künstlicher Beatmung und aufrechterhaltener Herztätigkeit ist das Gehirn dann von der Durchblutung abgekoppelt, seine Zellen zerfallen, auch wenn der übrige Körper noch künstlich durchblutet wird. Diesen endgültigen, nicht behebbaren Ausfall der Gesamtfunktion des Groß- und Kleinhirns sowie des Hirnstamms bezeichnet man als Hirntod, präziser als Gesamthirntod. Mit dem Hirntod erlischt unter anderem die Fähigkeit zur selbstständigen Atmung. Deshalb folgt ohne eine maschinelle Beatmung durch den dann eintretenden Sauerstoffmangel unausweichlich auch der Herzstillstand. Intensivmedizinische Maßnahmen bringen niemals die erloschenen Hirnfunktionen zurück, sie können aber den Eintritt des Herz- und Kreislaufstillstandes hinauszögern. Diese Möglichkeit eröffnete die Chance, Organe für die Transplantation zu entnehmen.

Eine Organentnahme ist in Italien nur zulässig, wenn drei am Organspendeprozess unbeteiligte Ärzte unabhängig voneinander über einen genau festgelegten Zeitraum (6 Stunden beim Erwachsenen) den Hirntod festgestellt haben.

Für die Organspende gibt es keine feste Altersgrenze. Entscheidend ist das biologische und nicht das kalendarische Alter. Ob gespendete Organe oder Gewebe für eine Transplantation geeignet sind, kann erst im Fall einer tatsächlichen Spende medizinisch geprüft werden.

Kommt ein Patient auf Grund seiner medizinischen Situation für eine Transplantation in Frage, werden alle medizinisch relevanten Daten, einschließlich der Ergebnisse der Gewebetypisierung an die gemeinnützige Stiftung Eurotransplant im niederländischen Leiden weitergeleitet. Die Stiftung Eurotransplant ist im Bereich der ihr angeschlossenen Länder für die Vermittlung der Spenderorgane zuständig. Für alle vermittlungspflichtigen Organe (Niere, Herz, Lunge, Leber, Bauchspeicheldrüse und Darm) werden hier Wartelisten geführt, die alle entscheidenden Daten der Patienten enthalten. Wird Eurotransplant ein Organspender gemeldet, so werden mit Hilfe eines computergestützten Verfahrens dessen Daten mit denen der Patienten auf der Warteliste verglichen und der optimale Empfänger gesucht.

Teilquelle: www.organspende-kampagne.de

2.3 DER STREIT UM DIE HIRNTODDEFINITION

Wann sind wir wirklich tot?

Im Mittelpunkt der ethischen Auseinandersetzungen um die Transplantationsmedizin steht die Frage, ob der Hirntod mit dem Tod des Menschen gleichgesetzt werden kann oder ob dies nur die letzte Phase eines irreversiblen Sterbeprozesses ist. Während sich die Ärzteschaft weltweit auf eine einheitliche Definition des Hirntodes geeinigt hat, melden Philosophen und Ethiker ihre Zweifel an.

Gegner des Hirntod-Kriteriums gehen davon aus, dass das menschliche Empfindungsvermögen mit dem Hirntod nicht erloschen sei, sondern dass auch untergeordnete Strukturen zu differenzierten Wahrnehmungen von Schmerz- und Berührungseizen befähigt seien. Immerhin haben mehrere schwangere Hirntote Frauen ihr Kind ausgetragen, müssen Hirntote auf dem Operationstisch festgeschnallt werden und erhalten Medikamente zur Ruhigstellung. Beim Einschnitt in den Körper kann es zu Blutdruck-, Herzfrequenz- und Adrenalinanstieg kommen - bei anderen Operationen gelten diese Zeichen als Hinweise auf Stress bzw. Schmerz.

Viele Anästhesisten geben vorsichtshalber Schmerzmittel und Narkose. Kein Mensch weiß sicher, was der Hirntote empfindet.

Der Zustand des Hirntodes gehöre zum Sterbeprozess, so die Kritiker, denn der Mensch stirbt ohne Gewalteinwirkung nicht schlagartig, sondern in mehreren Phasen. Wer in diesen Sterbeprozess eingreife, verletze die Würde des Sterbenden. „Es gibt Schlimmeres als den Tod. Wie wir mit Sterbenden umgehen, wie wir mit Mitmenschen umgehen, ist schlimmer als der Tod. Der Respekt vor dem Einzelnen wird zurückgedrängt zugunsten des Nützlichkeitsprinzips“. So die Worte der Mutter eines Explantierten.

Der Grenzbereich zwischen Leben und Tod entzieht sich unserer Erfahrung. Und in diesen sensiblen Bereich greift die Transplantationsmedizin ein. Der Eintritt des Todes wird einerseits durch die Beatmungsmaschinen künstlich hinausgezögert, andererseits durch die einsetzende Organentnahme schlagartig herbeigeführt, sobald die Maschinerie der Transplantation anläuft. Kein noch so erfahrener Arzt weiß, was es für den Patienten bedeutet, „wenn in der Vorbereitungsphase zur Organentnahme intensivste medizinische Bemühungen angestellt werden, um optimale Voraussetzungen für die Transplantation zu schaffen“, so der Nürnberger Allgemeinmediziner Frank Meyer. „Was bewirkt es bei dem Sterbenden, wenn der Tod abrupt durch das Einleiten der Kühlflüssigkeit im Austausch gegen das körperwarme Blut eintritt, unmittelbar bevor oder während die Organe ent-

nommen werden?“ Für Mayer besteht der unumstößliche ärztliche Auftrag dem sterbenden Menschen gegenüber ausschließlich darin, „ihm zu helfen, ihn zu begleiten, sein Leiden zu lindern.“

In dieselbe Kerbe schlägt auch der deutsche Philosoph und Ethiker Hans Jonas (geb. 1903, gest. 1993). Solange wir die genaue Grenzlinie zwischen Leben und Tod nicht kennen, so Jonas, seien wir gehalten, in dieser „Zone wesentlicher Ungewissheit mehr zu einer maximalen als zu einer minimalen Bestimmung des Todes hinzuneigen.“ Jonas weiter: „Der Patient muss unbedingt sicher sein, dass sein Arzt nicht sein Henker wird, und keine Definition ihn ermächtigt, es je zu werden.“ Jedes Mal, wenn in einem Krankenhaus die Entscheidung fällt, Organe zu entnehmen, bestehe die Gefahr, dass im Sterbenden nur mehr ein Spender gesehen wird, so die Kritiker. Der Deutsche Berufsverband für Pflegekräfte e.V. (DBfK) stellt fest: „Die Würde des Menschen und die Achtung vor dem Tod treten gegenüber den Interessen der Transplantationsmedizin und wirtschaftlichen Interessen zurück“.

Kritisch angemerkt

Machbarkeit schafft Nachfrage

Jenseits der Diskussion um Hirntod und würdiges Sterben hat die Transplantationsmedizin ungewollt einen kriminellen Handel mit Organen ins Leben gerufen, der sich jenseits aller noch so strengen Gesetze bewegt und zum Milliardengeschäft geworden ist. Weil die Nachfrage über den legalen Markt nicht befriedigt werden kann, hat sich ein weltweiter illegaler Markt mit Organen etabliert, der von der Drogen- und Menschenhandel-Mafia kontrolliert wird. Berichte von Entführten und Verschwundenen, die als lebende Organlager gehalten werden, von Menschen in Entwicklungsländern, die für ein Taschengeld Lebendspenden leisten und nachher daran sterben, von zum Tode Verurteilten, denen nach der Hinrichtung die Organe entnommen werden, von Abertausenden von Organen, deren Herkunft ungeklärt ist, sind allenthalben nachzulesen. Den vorläufigen Höhepunkt erreicht der illegale Organhandel im Internet, wo Organe sogar über Internetplattformen wie „Ebay“ angeboten wurden. Diese Kanäle entziehen sich endgültig der Kontrolle jedes noch so strengen Gesetzes. Und da die Wartelisten in den reichen Ländern immer länger werden, ist eine Transplantation außerhalb der Reichweite europäischer Gesetzgebung für Todgeweihte oft keine Frage der Moral, sondern ausschließlich der Machbarkeit. Und die ist - das nötige Kleingeld vorausgesetzt - gegeben.



2.4 GESETZLICHE REGELUNGEN IN EUROPA

Organe im Urlaub

In Europa gibt es unterschiedliche Regelungen zur Organspende. Wer vermeiden möchte, dass er im Urlaub nach dem Ableben automatisch zum Organspender wird, sollte daher vor einer Auslandsreise in einem Organspenderausweis schriftlich festlegen, ob er seine Organe freigeben will oder nicht.

Bei einem Todesfall im Ausland gilt das jeweilige nationale Recht. In Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn gilt die so genannte Widerspruchsregelung. Danach **wird man nach dem Tod zum möglichen Organspender, wenn man nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt hat**; in vielen Fällen haben dann nicht einmal die Angehörigen ein Widerspruchsrecht. Sonderformen der Widerspruchsregelung gibt es in Belgien, Finnland und Norwegen. Auch in Schweden und Frankreich wird man automatisch zum Organspender. Allerdings müssen in diesen Ländern die Angehörigen informiert werden, ein Einspruchsrecht haben sie jedoch nicht.

In Deutschland, Dänemark, Griechenland, Großbritannien, Irland, den Niederlanden und der Schweiz gilt dagegen die erweiterte Zustimmungsregelung. Hier muss **zu Lebzeiten einer Organentnahme im Organspenderausweis zugestimmt werden**. Liegt diese Erklärung nicht vor, können die Hinterbliebenen entscheiden. Wer etwaige Komplikationen im Ausland vermeiden möchte, sollte schriftlich in einem Organspenderausweis festlegen, ob er seine Organe freigeben wolle oder nicht. Da nicht davon auszugehen ist, dass der Inhalt des Ausweises im Ausland aufgrund sprachlicher Barrieren auch tatsächlich richtig verstanden wird, sollte er in der Sprache des Urlaubslandes verfasst sein. Übersetzungen in neun Sprachen gibt es unter:

www.organspende-kampagne.de/info/rechtlich/europa_regelungen_organspende/

Gesetzliche Regelungen

für die Entnahme von Organen zur Transplantation in Europa

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung (D)

| Land | Gesetzliche Regelung |
|-----------------------|--|
| Belgien | Widerspruchsregelung mit Einspruchsrecht der Angehörigen |
| Dänemark | Erweiterte Zustimmungsregelung |
| Deutschland | Erweiterte Zustimmungsregelung |
| Finnland | Widerspruchsregelung mit Einspruchsrecht der Angehörigen |
| Frankreich | Informationsregelung |
| Griechenland | Erweiterte Zustimmungsregelung |
| Großbritannien/Irland | Erweiterte Zustimmungsregelung |
| Italien | Widerspruchsregelung |
| Luxemburg | Widerspruchsregelung |
| Niederlande | Erweiterte Zustimmungsregelung |
| Norwegen | Widerspruchsregelung mit Einspruchsrecht der Angehörigen |
| Österreich | Widerspruchsregelung |
| Portugal | Widerspruchsregelung |
| Schweden | Informationsregelung |
| Schweiz | Erweiterte Zustimmungslösung |
| Slowenien | Widerspruchsregelung |
| Spanien | Widerspruchsregelung |
| Tschechien | Widerspruchsregelung |
| Ungarn | Widerspruchsregelung |

Erweiterte Zustimmungsregelung

Der Verstorbene muss zu Lebzeiten, z.B. per Organspendeausweis, einer Organentnahme zugestimmt haben.

Liegt keine Zustimmung vor, können die Angehörigen über eine Entnahme entscheiden. Entscheidungsgrundlage ist der ihnen bekannte oder der mutmaßliche Wille des Verstorbenen.

Widerspruchsregelung

Hat der Verstorbene einer Organentnahme zu Lebzeiten nicht ausdrücklich widersprochen, z.B. in einem Widerspruchsregister, so können Organe zur Transplantation entnommen werden. In einigen Ländern haben die Angehörigen ein Widerspruchsrecht.

Informationsregelung

Auch hier geht der Gesetzgeber grundsätzlich von einer Bereitschaft zur Organspende bei fehlendem Widerspruch zu Lebzeiten aus. Allerdings müssen die Angehörigen in jedem Fall über die geplante Entnahme unterrichtet werden. Ein Einspruchsrecht steht ihnen jedoch nicht zu.





3.1 ERBSCHAFT & Co... - GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN

Vorbereitungen fürs Danach

Letzter Wille? Eigene Vorstellungen bezüglich Bestattung? Ein Testament? Welche Nachlassregelungen? Unangenehme Fragen: Diese rechtzeitig beantwortet zu wissen hilft aber Unklarheiten vorzubeugen, spart Ihnen Sorgen und nimmt Ihren Angehörigen unnötige Verantwortung ab.

Auch wenn Sie nicht gerade begeistert sind von dieser Art der Überlegungen und Vorbereitungen, nützlich sind sie allemal. Nach dem Motto: Besser vorsorgen als sich sorgen. So sollten Sie sich früh genug Gedanken machen über Ihre eigene Beerdigung bzw. über die Form der Bestattung. Entscheidungen wie diese sollten Sie grundsätzlich mit den An-

gehörigen besprechen oder - noch besser - schriftlich festhalten. Sie ersparen damit den Hinterbliebenen nicht nur Zweifel und Unsicherheiten, sondern auch eine Menge Geld.

Eine **Trauerverfügung** kann in ein Testament aufgenommen werden, ausreichend ist jedoch gewöhnlich eine einfache schriftliche Verfügung oder das Zeugnis von nahen Verwandten, sofern eine Feuerbestattung (cremazione) gewünscht wird. Patientenverfügung (*siehe Seite 2 ff.*) und Vorsorgevollmacht sind bislang im italienischen Recht noch nicht vorgesehen, mehrere Gesetzesentwürfe dazu wurden jedoch bereits vorgelegt.

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt nach deutschem Recht eine Person eine andere Person, im Falle einer Not-situation alle oder bestimmte Aufgaben zu erledigen. Mit der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte zum Vertreter im Willen, d. h., er entscheidet an Stelle des nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgebers. Eine Vorsorgevollmacht setzt unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen zum Bevollmächtigten voraus und sollte nicht leichtfertig erteilt werden. In Italien gibt es eine Vorform dessen, den **Testamentsvollstrecker** (esecutore testamentario). Es gibt keine rechtliche Verpflichtung, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen. Doch kann diese Figur v.a. in komplexeren familiären Situationen nützlich sein und Ihren Willen durchsetzen helfen. Der Testamentsvollstrecker überwacht die Ausführung all Ihrer Anordnungen und verwaltet die Erbmasse bis zum Abschluss der Erbangelegenheiten (Übergang des Eigentums und Vermögens an die Erben). Sie können diese Figur auch unter Ihren Erben wählen. Wenn Sie sich für einen Testamentsvollstrecker entscheiden, dann sollten Sie diese Person unbedingt fragen, ob sie damit einverstanden ist und sie dann im Testament namentlich beauftragen.

Trauerverfügung

Jeder Mensch kann für den Fall seines Todes Anordnungen über Art, Ort und alle Einzelheiten der Bestattung treffen. Solche Anordnungen sind für Angehörige rechtlich bindend. Fehlt es an einer Willensäußerung des Verstorbenen, so sind die Angehörigen berechtigt, über Art und Ort der Bestattung und die Einzelheiten zu deren Gestaltung zu entscheiden. Dabei geht der Wille des überlebenden Ehegatten vor dem aller Verwandten. Hinterlässt der Verstorbene keinen Ehegatten, so gilt der Wille der Kinder und dann jener der übrigen Verwandten. Sind mehrere Angehörige gleichen Grades vorhanden und zur Entscheidung berufen, so ist grundsätzlich die Einwilligung aller zu den vorgesehenen Regelungen erforderlich.

Bei Feuerbestattung: Die Aufbewahrung der Aschenurne in der Familie - erst kürzlich als Möglichkeit eingeführt neben der Beisetzung der Aschenurnen in Friedhofsgräbern - wird ermächtigt, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten diesen Willen schriftlich festgelegt oder mündlich geäußert hat. Wenn es kein Schriftstück dazu gibt, braucht es eine Eigenerklärung des Ehepartners oder des nächsten Verwandten (*siehe Seite 35*).

Nachlassverfügung

Nach dem Tod eines Menschen geht dessen Vermögen - der so genannte Nachlass oder die Erbschaft - vom Erblasser auf die Erben über. Der Vermögensübergang von Todes wegen kann testamentarisch (nach dem schriftlich deponierten Willen des Verstorbenen) oder gesetzlich erfolgen (in Abwesenheit eines Testaments des Verstorbenen). Aber Achtung: Wenn Ihr Testament keine Rücksicht auf die gesetzlich festgelegten Pflichtteile des Erbes nimmt, dann wird Ihr Wille nur bedingt durchgeführt. Mit dem Testament kann ein Erbe zwar anstatt eines anderen bevorzugt werden. Allerdings sind dabei genaue gesetzlich festgelegte Grenzen einzuhalten. Die italienische Rechtsordnung sieht nämlich Mindestanteile, die sogenannten Pflichtteile vor, für den Ehepartner sowie für Nachkommen und sogar Vorfahren in direkter Linie. Ein Kind oder die eigene Ehefrau zu enterben ist beispielsweise laut italienischem Gesetz gar nicht möglich.

Das **Pflichtteilsrecht** (la legittima) ist in Italien stark ausgeprägt. Wer beispielsweise Ehegatten und Kinder hinterlässt, kann nur noch über ein Viertel des Nachlasses testamentarisch frei verfügen, der andere Teil des Nachlasses steht laut Bürgerlichem Gesetzbuch Ehegatten und Kindern zu. Sie sollten diese Vorschriften genauestens kennen, bevor Sie ein Testament niederschreiben.

Eine pflichtteilswidrige Testamentsbestimmung ist nicht automatisch ungültig, sie bleibt solange gültig, wie ein Pflichterbe keine „Herabsetzungsklage“ bei Gericht erhebt (siehe Seite 29 f. - Streitfälle).

Wie Sie Ihr Erbe teilen müssen (Pflichtteil)

Moderne Formen des Zusammenlebens werden in Italien nicht berücksichtigt: Lebensgefährten und Freunde gehen leer aus. Auch weil in der Rechtsordnung stets von der auf die Ehe gegründeten Gemeinschaft „Familie“ ausgegangen wird. Es gibt seit Jahren Bestrebungen, langjährige Lebensgemeinschaften durch einen „Solidarpakt“ abzusichern (die derzeitige Regierung scheint geneigt zu sein, die PACS - patto civile di solidarietà - einzuführen), was auch im Erbrecht einiges bewegen könnte.

Doch bis zum heutigen Tag zählt das Gesetz (Art. 565 Bürgerliches Gesetzbuch) sechs Klassen von **gesetzlichen Erben** auf: den überlebenden Ehegatten (nicht aber Lebensgefährten oder Lebensabschnittspartner!), die ehelichen und natür-

lichen Nachkommen, die ehelichen Eltern und Großeltern, die Seitenverwandten, die übrigen Verwandten, den Staat. Bei Vorhandensein von Kindern werden Verwandte, die anderen „Klassen“ angehören, ausgeschlossen. Bei Zusammenreffen von überlebendem Ehegatten und Kindern (oder Abkömmlingen von Kindern) hat der Ehegatte ein Recht auf die Hälfte der Erbschaft (bei einem Kind) oder auf ein Drittel der Erbschaft (bei mehr als einem Kind). Nichteheleiche Kinder sind den ehelichen Kindern zwar im Grundsatz bei der Erbteilung des natürlichen Elternteils gleichgestellt, jedoch können die ehelichen (einschließlich der legitimierten und adoptierten) die nichtehelichen Kinder durch Geldzahlung oder Übertragung von Grundstücksvermögen abfinden.

Nebenbei bemerkt: Das Wohnrecht und der Gebrauch der Einrichtung in der Wohnung des Verstorbenen steht immer dem Ehepartner zu. **Getrennte Ehepartner** haben nur dann ein Recht auf einen Pflichtteil, wenn die Trennung nicht ihnen angelastet wurde. Sollte dies aber der Fall sein, gibt es kein Recht auf ein Erbe, sondern - wenn schon - ein Recht auf Unterhaltszahlung. Dieses Recht gilt nur, wenn der Person vorher Alimente zugesprochen wurden und sie Bedürftigkeit vorweisen kann. **Geschiedene Ehepartner** haben keinen Anspruch auf ein Erbe. Ein Anteil steht diesen nur zu, wenn sie Alimente erhielten.

Wie sie Ihr Erbe teilen können

Erst wenn die gesetzlichen Erben mit ihrem Pflichtteil „versorgt“ sind, können Sie drangehen, über den noch **frei verfügbaren Erbanteil** zu entscheiden und dies in einem Testament festzuhalten. Diesen „frei verfügbaren“ Teil Ihres Vermögens oder Eigentums können Sie sowohl physischen Personen (z.B. Lebensgefährten) als auch juristischen Personen hinterlassen (beispielsweise Vereinen, Stiftungen, Verbänden, Institutionen und Organisationen).

Achtung:

1. Sollten Sie zu Lebzeiten viele **Schenkungen** vorgenommen haben, so dass das Recht Ihrer gesetzlichen Erben auf den Pflichtteil beschnitten wurde, können diese Schenkungen oder Teile davon nach Ihrem Tod rückgängig gemacht werden.
2. **Alleinerben** können Sie nur dann einsetzen, wenn es keine (weiteren) vom Recht auf Pflichtteil betroffenen Personen gibt.

Zusammengefasst: Wer kriegt was?

| Erben | Pflichtteil | testamentarisch frei verfügbarer Teil |
|--|-------------------------------|---------------------------------------|
| Ehepartner | 1/2 | 1/2 |
| Ehepartner + 1 Kind | 1/3 und 1/3 | 1/3 |
| Ehepartner + mehrere Kinder | 1/4 Ehepartner, 1/2 Kinder | 1/4 |
| Ehepartner + Eltern + Großeltern | 1/2 Ehepartner, 1/4 Verwandte | 1/4 |
| 1 Kind | 1/2 | 1/2 |
| mehrere Kinder | 2/3 | 1/3 |
| Eltern und Großeltern (nur in Abwesenheit von Kindern) | 1/3 | 2/3 |

Im Detail: Wer kriegt Ihren Nachlass, wenn Sie kein Testament hinterlassen?

| Ohne Testament | | |
|--|---|---|
| Erben | | Pflichtteil |
| lebender Ehepartner | Ehepartner (ohne Kinder, ohne Geschwister und ohne Eltern/Großeltern) | gesamte Erbschaft |
| | Ehepartner + | 50% Erbschaft + Wohnrecht |
| | einziges Kind (auch wenn lebende Geschwister und Eltern/Großeltern vorhanden) | 50% Erbschaft |
| | Ehepartner + | 33,33% Erbschaft + Wohnrecht |
| | 2 oder mehr Kinder (auch wenn lebende Geschwister und Eltern/Großeltern vorhanden) | 66,66% in gleichen Anteilen |
| | Ehepartner + | 66,66% Erbschaft + Wohnrecht |
| | Eltern/Großeltern (ohne eigene Kinder und Geschwister) | 33,33% Erbschaft in gleichen Anteilen |
| | Ehepartner + | 66,66% Erbschaft + Wohnrecht |
| | 1 oder mehr Geschwister (ohne eigene Kinder und Eltern/Großeltern) | 33,33% Erbschaft in gleichen Anteilen |
| | Ehepartner + | 66,66% Erbschaft + Wohnrecht |
| | Elternteil/Eltern/Großeltern | 25% in gleichen Anteilen |
| 1 oder mehr Geschwister (ohne eigene Kinder) | 8,33% in gleichen Anteilen | |
| ohne Ehepartner bzw. unverheiratet | 1 oder mehr eigene Kinder (auch wenn lebende Geschwister und Eltern/Großeltern vorhanden) | gesamte Erbschaft in gleichen Anteilen |
| | Elternteil/Eltern/Großeltern (ohne eigene Kinder und Geschwister) | gesamte Erbschaft |
| | 1 oder mehr Geschwister (ohne eigene Kinder und Eltern/Großeltern) | gesamte Erbschaft in gleichen Anteilen |
| | Elternteil/Eltern/Großeltern + | 50% Erbschaft |
| | 1 oder mehr Geschwister (ohne eigene Kinder) | 50% Erbschaft in gleichen Anteilen |
| | andere Verwandte bis zum 6. Grad (wenn einzige Erben) | gesamte Erbschaft in gleichen Anteilen an die nächsten Verwandten |

Im Detail: Wer kriegt was, wenn Sie ein Testament hinterlassen?

| Mit Testament | | | |
|---|---|---------------------------------------|--------------------------------------|
| Erben | | Pflichtteil | frei zur Verfügung stehender Erbteil |
| lebender Ehepartner | Ehepartner (wenn keine eigene Kinder und Eltern/Großeltern vorhanden) | 50% Erbschaft + Wohnrecht | 50% Erbschaft |
| | Ehepartner + | 33,33% Erbschaft + Wohnrecht | 33,33% Erbschaft |
| | einziges Kind (auch wenn lebende Eltern/Großeltern vorhanden) | 33,33% Erbschaft | |
| | Ehepartner + | 25% Erbschaft + Wohnrecht | 25% Erbschaft |
| | 2 oder mehr Kinder (auch wenn lebende Eltern/Großeltern vorhanden) | 50% Erbschaft in gleichen Anteilen | |
| | Ehepartner + | 50% Erbschaft + Wohnrecht | 25% Erbschaft |
| | Elternteil/Eltern/Großeltern (ohne eigene Kinder) | 25% Erbschaft | |
| ohne Ehepartner bzw. unverheiratet | einziges Kind (auch wenn lebende Eltern/Großeltern vorhanden) | 50% Erbschaft | 50% Erbschaft |
| | 2 oder mehr Kinder (auch wenn lebende Eltern/Großeltern vorhanden) | 66,66% Erbschaft in gleichen Anteilen | 33,33% Erbschaft |
| | Elternteil/Eltern/Großeltern (ohne eigene Kinder) | 33,33% Erbschaft | 66,66% Erbschaft |
| | Ohne eigene Kinder und ohne Eltern/Großeltern | nichts | gesamte Erbschaft |

Quelle: www.studiamo.it

Erbe und Vermächtnisnehmer/Legatar

Der Unterschied ist nicht unerheblich: „Erben“ sind Universalrechtsnachfolger von Todes wegen, die mit der Erbschaftsannahme das gesamte Vermögen (oder eine Quote, z.B. ein Drittel) - Aktiva und Passiva - übernehmen. Sie treten somit in die Fußstapfen des Erblassers mit allen rechtlichen Konsequenzen und haften auch für dessen etwaige Schulden. „Legatäre“ oder „Vermächtnisnehmer“ hingegen sind Personen, denen der Erblasser mittels Testament einen ganz bestimmten Teil seines Vermögens vermacht (z.B. eine Garage oder ein Grundstück), und dies ohne Passiva. Legatäre können vom Universalerben bzw. von den Erben die Herausgabe dieses Vermächtnisses einfordern.

Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich sind die erbrechtlichen Rechtsvorschriften desjenigen Landes anzuwenden, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser zum Todeszeitpunkt besitzt - so besagt es das italienische Internationale Privatrecht, aber auch das deutsche. Nach Art. 46 des Staatsgesetzes vom 31. Mai 1995 Nr. 218 unterliegt die Erbfolge also dem nationalen Recht des Erblassers zur Zeit des Erbfalls. Der Erblasser kann jedoch durch eine in Form eines Testaments abgegebene Erklärung die ganze Erbschaft dem Recht des Staats unterwerfen, wo er ansässig ist. Sind Sie also italienischer Staatsbürger, wohnen aber - vorübergehend oder nicht - im Ausland, können Sie im Testament verfügen, dass ihr Nachlass nach ausländischem Recht geregelt wird.

Achtung aber: Ihre in Italien lebenden Pflichterben können die vom italienischen Gesetz vorgesehenen Anteile für sich beanspruchen.

Tipps: Eigenverantwortlich handeln

- Wer nach dem Tod eingeäschert werden möchte, muss diesen Wunsch im Testament festhalten oder sich rechtzeitig in die Liste der So.Crem (Società di Cremazione - Trieststraße 70, Bozen) eintragen lassen und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen (*siehe Seite 35*). Sollten Sie den Wunsch hegen, nach der Feuerbestattung in einer Aschurne irgendwo daheim bei der Familie aufbewahrt zu werden, sollten Sie dies schriftlich festhalten.
- Wer überhaupt spezielle Wünsche zur Bestattung, zur Grablegung und Art der Trauerfeier hat, sollte diese schriftlich festhalten, am besten in Form eines Testaments.
- Wer möchte, dass nach dem eigenen Ableben nicht die gesetzliche Erbfolge (*siehe Seite 15 f.*) eingreift, sollte frühzeitig daran denken, die Erbfolge durch Testament zu regeln. Dieser Grundsatz gilt fast in ganz Europa. Die Rechtsordnungen kennen den Vorrang der „gewillkürten Erbfolge“ vor der gesetzlichen Erbfolge.
- Wer über mehrere Konten oder über Depots verfügt, Geld in irgendeiner Form angelegt hat, sollte dies seinen Angehörigen oder einem Menschen seines Vertrauens rechtzeitig mitteilen. Am besten schriftlich festhalten! Banken machen zuweilen Schwierigkeiten beim Herausrücker entsprechender Informationen (*siehe Seite 27*).
- Wer sich auf Reisen ins Ausland begibt, sollte eine Rückholversicherung im Todesfall abschließen. Das Fehlen einer solchen kann teure Folgen für die Hinterbliebenen haben.
- Wer in komplizierten familiären Situationen steckt, sollte im Testament einen Testamentsvollstrecker ernennen.



3.2 DAS BEGRÄBNISGELD

Auf die hohe Kante?

Wer die Angehörigen im Trauerfall nicht unnötig belasten will, kann vorsorgen. Auch indem er beispielsweise ein Süm্মchen auf die Seite legt, für das eigene Begräbnis. Einige von uns sind für den Fall sogar abgesichert und wissen es nicht.

Bei älteren Menschen taucht der Gedanke öfter auf, bei jüngeren wohl seltener. Früher war es durchaus Brauch, etwas auf die hohe Kante zu legen fürs eigene Begräbnis, um der Familie nicht zur Last zu werden, nach dem Tod. Heute verdrängen die meisten von uns diese Überlegung. In manchen Ländern Europas gab es - zumindest bis vor der Krise des Sozialstaats - einen Zuschuss für Bestattungskosten durch die gesetzliche Kranken- oder Pensionskasse. Heute pocht die Politik auf eigenverantwortliche Vorsorge.

In Italien gibt es nur beim Tod eines Arbeitnehmers durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit Ansprüche auf ein „Begräbnisgeld“ und zwar vom staatlichen Versicherungsinstitut für Arbeitsunfälle, dem **INAIL**. Diese Zulage kommt den Hinterbliebenen zugute oder jenen Personen, die die Begräbniskosten tatsächlich getragen haben. Jeder der nachweisen kann, diese Kosten übernommen zu haben, erhält den jährlich aufgewerteten Betrag. Derzeit beläuft er sich auf 1.663,34 Euro (Gesetzesdekret vom 23. Februar 2000 Nr. 38, Art. 11).

Bei so manchen Pensionskassen von spezifischen Kategorien, z.B. Enpals, ebenso die Berufskategorie der Vertreter, ist eine solche Zulage enthalten. In den Fürsorgeleistungen der Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz Bozen an Bauarbeiter ist unter den Leistungen für die Arbeitnehmer sogar ein Begräbnisgeld beim Tod von Familienangehörigen ersten Grades vorgesehen. Die Höhe wird durch ein eigenes Abkommen festgelegt.

Der **Abschluss von Versicherungen** auf den Todesfall ist heute eine weit verbreitete Form der Vorsorge, sei es als Lebensversicherung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder sogar als Sterbegeldversicherung speziell zur Bestattungsvorsorge. Dennoch bestehen bei einem Sterbefall sehr häufig Unklarheiten über die Art der Ansprüche aus solchen Versicherungsverträgen sowie über das Verfügungsrecht der Hinterbliebenen. Es ist also generell davon abzuraten.

Und aufgepasst: Ein Steuerabzug der Begräbniskosten ist für Angehörige auf jeden Fall möglich. Derzeit beläuft sich der „Freibetrag“ auf bis zu max. 1.549,37 Euro, je nach belegten Kosten und restlicher steuerlicher Abzugssituation.

3.3 DAS TESTAMENT I

Zettel mit Folgen

Obwohl das Vorhandensein eines Testaments für die Hinterbliebenen so manches erleichtert und für den Erblasser zu Lebzeiten psychologisch eine Stütze darstellen kann, kümmert sich nur ein Bruchteil der Bevölkerung um das Festhalten wichtiger Wünsche für die Zeit danach. Was passiert? Es tritt die vom Gesetz vorgeschriebene Erbfolge ein.

Die Niederschrift des letzten Willens ist im italienischen Recht stark formalisiert (Bürgerliches Gesetzbuch Art. 587 ff.). Als Möglichkeit zur Abfassung letztwilliger Verfügungen gibt es in Italien nur das Testament und nicht wie in anderen Ländern auch den Erbvertrag (z.B. für nichteheliche Lebensgemeinschaften) oder das gemeinschaftliche Testament (etwa von Eheleuten). Anders als das deutsche erklärt das italienische Recht die Errichtung von Testamenten durch zwei oder mehr Personen ausdrücklich für unzulässig.

Wer darf überhaupt ein Testament abfassen?

Fähig zum Abfassen eines Testaments ist nur, wer volljährig ist. Nicht **testierfähig** ist, wer wegen geistiger Unzurechnungsfähigkeit gerichtlich entmündigt wurde sowie Personen, denen nachgewiesen werden kann, dass sie zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung unzurechnungsfähig waren.

Formen von Testamenten

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen dem eigenhändig geschriebenen, auch handschriftlichen, Testament und dem notariellen, auch öffentlichen, Testament.

Das **eigenhändige Testament** muss vom Erblasser vollständig mit der Hand geschrieben, datiert und am Ende des Textes unterschrieben werden (Bürgerliches Gesetzbuch Art. 602). Die Unterschrift muss mit Sicherheit auf die Person des Erblassers schließen lassen. Das Testament braucht gar nicht als Testament beschriftet zu werden, wenn sich aus der Auslegung ergibt, dass es sich um ein solches handelt. Bei dieser Testamentsform darf kein Teil mit Maschine geschrieben sein. Für das handschriftliche Testament kann jede Art von Papier verwendet werden. Wer auch immer im Besitz des handschriftlichen Testaments einer Person ist, sollte nach deren Tod zu einem Notar gehen, der das Testament veröffentlicht.

Anders beim **notariellen Testament**. Dieses kann ein öffentliches (Art. 603) oder ein geheimes (Art. 604) Testament sein. Das **öffentliche** Testament wird vom Notar in Gegenwart von zwei Zeugen aufgenommen. Das **geheime** Testament kann vom Erblasser oder auch von einem Dritten geschrieben werden, muss in letzterem Fall aber auf jeder Blattseite vom Erblasser unterschrieben werden. Gleiches gilt, wenn das geheime Testament mechanisch - an Computer



oder Schreibmaschine - geschrieben wird. Das geheime Testament muss versiegelt und in Anwesenheit zweier Zeugen dem Notar übergeben werden, der das geheim verfasste Dokument aufbewahrt. Es kann aber auch in Anwesenheit zweier Zeugen durch den Notar erst versiegelt werden.

Es ist Aufgabe des Notars, nach dem Tod des Erblassers die Erben zu sich zu rufen und ihnen den letzten Willen des Verstorbenen mitzuteilen.

Darüber hinaus gibt es auch „besondere Testamente“:

Sie müssen von einem öffentlichen Beamten (z.B. einem Schiffsoffizier) in einer Not- oder Gefahrensituation verfasst worden sein. Gültig ist ein solches Testament bis zu drei Monate nach Beendigung der Notsituation.

Gewusst?

Egal welches Testament man selbst verfasst hat oder schreiben hat lassen, der letzte Wille kann zu Lebzeiten des Erblassers jederzeit abgeändert oder zurückgezogen werden. Das neue Testament ersetzt dann automatisch das alte. Dies erklärt auch, warum das Datum so wichtig ist.

Was kann ein Testament beinhalten?

Neben Verfügungen zur Aufteilung des materiellen Hab' und Guts des Erblassers kann das Testament auch folgende Inhalte haben. Es kann:

- uneheliche Kinder anerkennen;
- einen Vormund für minderjährige oder entmündigte Kinder ernennen;
- eine als zum Erben unwürdig befundene Person wieder als erbfähig anerkennen;
- einen Testamentvollstrecker ernennen;
- Wünsche in Bezug auf die eigene Bestattung äußern.

Das Testament kann auch **Auflagen** für jene Erbteile vorsehen, die nicht zum gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtteil gehören, allerdings sind diese Bedingungen für den betroffenen Erben meist nicht mehr als „moralische Verpflichtungen“ (siehe *Streitfälle auf Seite 29 f.*).

Im Testament können auch sogenannte **Ersatzerben** ernannt werden, für den Fall dass die eigentlichen Erben das Erbe nicht annehmen.

Tipp: Wann selbst schreiben, wann Hilfe holen?

Grundsätzlich gilt: Wer Zweifel und Unsicherheiten hat, sollte sich die nötigen Infos einholen, bei einem Fachberater der Verbraucherzentrale oder einem Vertrauensanwalt. Der kann gegebenenfalls auch insofern Hilfe anbieten, dass er eine Vorlage liefert und mit dem Betroffenen Details zur eigenen Situation klärt (was natürlich mit Kosten verbunden ist).

Das eigenhändige Testament (ohne Zutun des Notars) sollte in Ruhe allein und auf jeden Fall handschriftlich verfasst werden.

Wo aufbewahren? Sinn macht das Verfassen eines eigenhändigen Testaments nur, wenn man es einer Ver-

trauensperson zur Aufbewahrung übergibt (also nicht daheim im Nachtkästchen oder in der eigenen Dokumentensammlung usw. aufbewahren). Diese Vertrauensperson kann, muss aber nicht, selbst ein Erbe sein, kann aber auch der eigene Rechtsanwalt sein. In manchen Fällen - auf Wunsch des Erblassers - fällt diese Figur mit dem Testamentvollstrecker zusammen. (Siehe auch Seite 29 f. - Streitfälle)

Geschlossener Hof: Die Erbfolge

Eine Sonderregelung findet sich im Höfegesetz, das der Sicherung eines gesunden Bauernstandes dient. Der geschlossene Hof ist **unaufteilbar**, ein Betrieb also, der ein persönliches Gut des grundbücherlichen Eigentümers darstellt. So gibt es **nur einen Hofübernehmer oder eine Hofübernehmerin**, die alle „weichende Erben“ in Geld abfinden müssen. Zur Vermeidung von zu starken finanziellen Belastungen, die oftmals die Hofübernahme unmöglich machen würden, wird bei der Berechnung der Erbteile nicht vom Verkehrswert des Hofes ausgegangen, sondern von einem Ertragswert, der notfalls vom Gericht festgelegt wird. Um eine Schätzung des Hof-Wertes vornehmen zu können, berücksichtigt man das durchschnittliche Netto-Jahreseinkommen, das sich aus der Führung des Hofes und nach lokalen Gewohnheiten ergibt. Dieser Ertragswert wird je nach Tätigkeit kapitalisiert, d.h. bei landwirtschaftlicher Tätigkeit jährlich verzinst mit 5%, bei sekundären wirtschaftlichen Tätigkeiten (z.B. Urlaub auf dem Bauernhof, Buschenschank, Handwerksbetrieb) mit 9%. Der so errechnete Wert wird dann nach bestimmten Kriterien erhöht oder vermindert.

Sollte der Erblasser den Hof zum Nachteil der Nachkommen einem Nicht-Pflichtteilsberechtigten vermacht haben, wird bei der Bewertung nicht mehr vom Ertragswert, sondern von den Werten laut Landesenteignungsbestimmungen ausgegangen.

Der überlebende Ehepartner hat zusätzlich zu seinem Erbteil ein lebenslanges Wohnrecht am Hof und das Recht, die Einrichtung zu benutzen. Ein Unterhaltsrecht steht ihm zu, wenn er nicht in der Lage ist, mit eigenen Mitteln den Lebensunterhalt zu bestreiten („Ausgedinge“).

Nach dem neuen Höfegesetz Nr. 17 vom 28.11.2001 ist auf dem geschlossenen Hof auch das „geregelte Familienunternehmen“ anwendbar, so dass die im Betrieb mitarbeitenden, bis zum 3. Grad Verwandten, und mitarbeitenden, bis zum 2. Grad Verschwägerten, folgende Rechte besitzen: Recht auf Unterhalt, Gewinnbeteiligung und Beteiligung an den Betriebszuwächsen, „im Verhältnis zur Menge und Art der geleisteten Arbeit“.

3.4 DAS TESTAMENT II

Selbstgemacht

Sollten Sie beschlossen haben, ein Testament zu schreiben, finden Sie hier Anleitungen dazu, samt Beispielen von Formulierungen. Offene Fragen beantwortet Daniela Magi, Juristin und Fachberaterin der Verbraucherzentrale Südtirol.

Muster eines eigenhändigen Testaments

Was darf auf keinen Fall fehlen?

Das genaue Datum (Tag, Monat, Jahr) und die Unterschrift.
Um rechtsgültig zu sein, muss das Schriftstück zur Gänze mit Hand geschrieben worden sein - vom Erblasser selbst! - auf einem formlosen Blatt jeder Papiersorte.

Beispiel/e:

Bruneck, 4. November 2006

*Hiermit erkläre ich, Georg Kaser, geboren am 3. März 1950 in Sterzing, wohnhaft in Bruneck in der ... Straße 19, folgendes:
Nach meinem Tod soll das Eigentumshaus in der ... Straße, in der Gemeinde ..., an Frau/Herrn ... gehen.*

oder

*Ich ernenne meine Ehefrau.../meinen Sohn ... zur/zum Alleinerben (sofern möglich, siehe Tabelle auf Seite 16)/
zum Erben meines Vermögens.*

oder

Ich ernenne meine Kinder zu Eigentümern meines Gesamtvermögens und meine Lebensgefährtin zur Nutznießerin der Eigentumswohnung in der ... Straße in Bruneck.

oder

Meine Schwester Anna soll als Vermächtnis meine Eigentumswohnung in München (Adresse) erhalten.

oder

*Ich setze meine Mutter Nora, meinen Bruder Karl und meine Schwester Maria jeweils zu einem Drittel zu meinen Erben ein.
Mein Onkel Theo soll als Testamentsvollstrecker dafür sorgen, dass mein Vermögen gerecht verteilt wird.*

oder

*Neben dem ihm zustehenden Pflichtteil an meinem Erbe soll mein Sohn auch die Summe von ... aus meinem Bankdepot...
erhalten.*

oder

Ich verfüge, dass nach meinem Tod der frei zur Verfügung stehende Teil meines Vermögens an Herrn/Frau ... geht.

Unterschrift

konsuma: Was ist mit noch ungeborenen Kindern? Erben diese mit?



Daniela Magi: Die italienische Rechtsprechung hat sich geeinigt, ein Kind zum Zeitpunkt der Eröffnung des Nachlassverfahrens bereits als „empfangen“ zu betrachten, wenn es innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod des Erblassers geboren wird. Freilich, wenn nichts anderes bewiesen wird. Dann erben diese auch mit.

konsuma: Gibt es auch Personen, die vom Erben ausgeschlossen sind oder werden können?

Ja, das nennt man dann „**Erbunwürdigkeit**“, wobei diese Unwürdigkeit immer in Bezug auf den Erblasser zu sehen ist. Erbunwürdig kann jemand sein, der versucht hat, den Erblasser, seine Frau, deren Kinder, Eltern usw. zu töten (außer in Notwehr) oder diese zum Selbstmord zu treiben, aber auch wer eine dieser Personen verleumderisch angezeigt hat (wegen eines Vergehens, das mit mindestens 3 Jahren Gefängnisstrafe geahndet wird), außerdem wer mit Gewalteinwirkung oder auf jeden Fall mutwillig den Erblasser zum Verfassen eines Testaments bewegt oder in irgendeiner Weise beeinflusst hat und schließlich wer ein Testament fälscht, es verbirgt, verschwinden lässt usw. Diese Erbunwürdigkeit kann durch eine Verfügung des Erblassers (ein neues Testament) oder durch öffentliche Urkunde zu Lebzeiten des Erblassers wieder aufgehoben und die Person zum Erben befähigt werden.

konsuma: Kann das selbst verfasste Testament auch ungültig sein?

Sicher. **Nichtig** ist ein Testament, wenn Formfehler bei der Niederschrift gemacht werden, z.B. wenn die Unterschrift fehlt, wenn ein eigenhändiges Testament nicht handschriftlich verfasst, sondern mit dem PC geschrieben wurde, oder wenn ein wesentliches Element fehlt, z.B. der Begünstigte bzw. Erbe aus dem Testament nicht eindeutig bestimmbar ist.

Anders verhält es sich mit der **Anfechtbarkeit**: Diese muss sich nicht auf das ganze Testament, sondern kann sich auch nur auf einzelne Teile oder Klauseln beziehen. Entweder der Erblasser erweist sich als testierunfähig, oder er hat einen gravierenden Fehler gemacht (z.B. Pflichtteile aberkannt), oder es wird bewiesen, dass er Opfer eines Betrugs war. Wer auch immer Interesse an der Anfechtung eines Testaments hat, kann diese vorbringen (Verjährung: 5 Jahre).

konsuma: An wen geht eigentlich die Erbmasse von Menschen, die keine Pflichterben haben und kein Testament hinterlassen?

Das ist selten der Fall, Pflichterben können ja auch Seitenverwandte sein (Verwandte bis zum sechsten Grad). Also irgendwelche Nichten oder Neffen gibt es meistens, selbst wenn keine eigenen Kinder und keine Eltern mehr vorhanden sind. Wenn dies aber passiert, dann erhält der Staat das gesamte Erbe.

3.5 DAS ERBE ANTRETEN I

Kosten und Papierkram

Erbfolge und Testamentsvollstreckung: Was ist dabei zu berücksichtigen? Über Aufwand, den Kampf mit der Bürokratie und mit dem Portemonnaie.

Nach dem italienischen Recht (*Bürgerliches Gesetzbuch Art. 456 ff.*) wird die Erbfolge zum Zeitpunkt des Todes am Ort des letzten Domizils des Verstorbenen eröffnet. Bei der Eröffnung des Testaments wird der letzte Wille des Erblassers seinen Erben, Verwandten, Schuldnern bzw. Gläubigern mitgeteilt und damit eine wirksame Erbfolge möglich. Für die Veröffentlichung bzw. Eröffnung sind Notare zuständig. Die Veröffentlichung besteht in der Eintragung des Testaments in das Register der Erbfolge (Landesgericht). Der Notar muss ein Protokoll mit dem Inhalt des Testaments und den Daten der Veröffentlichung abgeben. Dieses muss von jener Person unterschrieben werden, die im Besitz des Testaments war, von zwei Zeugen und vom Notar selbst. Sowohl das eigenhändige als auch das geheime Testament müssen von einem **Notar** veröffentlicht werden, nicht aber das öffentliche Testament, das bereits eine öffentliche Urkunde darstellt.

Nicht vergessen: Die Berufung zur Erbschaft erfolgt entweder durch Gesetz (gesetzliche Erbfolge) oder durch Testament (testamentarische Erbfolge). Die gesetzliche Erbfolge erfolgt nur dann, wenn kein Testament vorliegt. Ein Testament kann allerdings die den Pflichtteilsberechtigten vorbehaltenen Rechte nicht beeinträchtigen (*siehe Seite 15 f.*).

Von der Pflicht zur Annahme der Erbschaft: Im Gegensatz zum deutschen Recht erfolgt der Anfall der Erbschaft in Italien nicht automatisch, sondern muss gemäß Art. 459 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Berufenen innerhalb einer vom Zeitpunkt des Erbfalls an laufenden 10-Jahres-Frist ausdrücklich bzw. stillschweigend angenommen werden. In der Zwischenzeit wird gegebenenfalls ein Verwalter (*curatore*) bestellt. Es gibt also keinen „Vonselbsterwerb“ (*außer bei Vermächtnissen - siehe Seite 17*). Die Rechtsfolgen der Annahme wirken auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge zu-

rück. Ein Verzicht auf die Erbschaft ist immer möglich und in bestimmten Fällen sogar sinnvoll (siehe Seite 30 f.).

Was muss man über die Annahme der Erbschaft wissen?

Die Annahme der Erbschaft kann entweder **vorbehaltlos** oder **unter Vorbehalt der Inventaraufstellung** erfolgen. Die zweite Art der Annahme ist immer möglich und ist im Fall von Minderjährigen, von voll oder beschränkt Entmündigten sogar obligatorisch. Sie hat den Vorteil, dass das Vermögen des Erblassers von dem des Erben getrennt bleibt, d.h. die Erben haften nur in beschränktem Ausmaß (mit dem geerbten Gut) für etwaige Schulden des Erblassers, ihr bisheriges Eigentum kann nicht angetastet werden. Diese Form der Annahme ist dann empfehlenswert, wenn das Risiko, Schulden mitzuerben groß ist.

Die Annahme kann ausdrücklich oder stillschweigend (auch konkludent) erfolgen. Eine **ausdrückliche Annahme** erfolgt, wenn der berufene Erbe eine entsprechende Erklärung in einer öffentlichen bzw. in einer privaten Urkunde abgegeben hat oder sich als Erbe bezeichnet hat.

Eine stillschweigende Annahme liegt hingegen unter folgenden Umständen vor:

- Der zur Erbfolge Berufene nimmt eine Rechtshandlung vor, die notwendigerweise seinen Willen zur Annahme voraussetzt und zu deren Vornahme er nur in der Eigenschaft als Erbe berechtigt wäre.
- Schenkung, Verkauf oder Abtretung der Erbrechte an einen Dritten oder an einen anderen Mitberufenen.

Besondere Fälle:

- Wenn der berufene Erbe vor der Annahme stirbt, geht das betreffende Recht auf dessen Erben über ("Eintrittspflicht" der Nachfahren von Erben).
- Vor der Annahme der Erbschaft kann jeder Interessent bei dem zuständigen Gericht einen Antrag auf Festsetzung einer Anmeldefrist für die Annahme bzw. Ausschlagung der Erbschaft stellen. Erfolgt innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Erklärung seitens des berufenen Erben, dann erlischt das Annahmerecht.
- Wird ein Testament nach der Annahme gefunden, das zur Zeit derselben unbekannt war, dann ist der Erbe nicht verpflichtet, die enthaltenen Vermächtnisse über den Wert der Erbschaft hinaus oder unter Schmälerung des ihm zustehenden Pflichtteils zu erfüllen.

Nachweis der Erbeneigenschaft: Die Erbeneigenschaft wird durch Vorlage der in öffentlicher oder beglaubigter Urkunde enthaltenen Annahmeerklärung nachgewiesen oder mittels einer Ersatzerklärung der Notariatsurkunde (wenden Sie sich an ein Meldeamt). Gehören Immobilien zum Nachlass, müssen eine Reihe von Eintragungen vorgenommen werden. In diesen Fällen wird der Nachweis der Erbeneigenschaft auch durch die Eintragung selbst oder deren Vorstufen erbracht.



Die Kosten und die entsprechenden Steuern

Nach dem Inkrafttreten der Gesetzesverordnung Nr. 262/2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der italienischen Regierung, GU vom 3. Oktober d.J.) als Begleittext der "Finanziaria" 2007, ist der gesamte Bereich "Erbchaftssteuern" abgeändert worden. Die eingeführten Neuerungen werden auf alle Erbfolgen angewandt, die nach dem 3. Oktober eröffnet werden (mit sofortiger Wirkung also).

Zuallererst wurde die **Registersteuer erhöht**, deren Prozentsatz je nach Nachlasswert und Verwandtschaftsgrad der Erben variiert. Außerdem ist die **Pflicht zur Abgabe einer "Erklärung von Eigentumswechsel aufgrund von Tod"** (dichiarazione di trasferimento a causa di morte) wieder eingeführt worden (bis vor kurzem als Erbschaftsmeldung oder Erbfolgeerklärung bezeichnet). Sie muss in der zuständigen Agentur für Einnahmen (früheres Registeramt) hinterlegt werden und zwar innerhalb eines Jahres nach Eröffnung der Erbfolge. Diese Erklärung ist nicht nur bei Erbfolgen mit Liegenschaften oder Realrechten fällig, sondern auch dann, wenn „nur“ bewegliche Güter im Spiel sind, z.B. Betriebe, Aktien, Obligationen, andere Wertpapiere oder Gesellschaftsanteile.

Hypothekar- und Katastersteuer

Die Hypothekarsteuer wurde von 2% auf 3% erhöht. Galt bei Erbschaften bis vor kurzem als wesentliche Voraussetzung für Steuerbegünstigungen die „Erstwohnung für die Erben“, so tritt jetzt ein neuer Blickwinkel als entscheidender Faktor zutage: die **„Hauptwohnung des Erblassers“**. Wenn nämlich

vom Ehepartner oder einem Verwandten in gerader Linie die Hauptwohnung des Erblassers geerbt wird, müssen diese nur den gesetzlichen Mindestbetrag von 168 Euro je Steuer (168 Euro Hypothekar- und 168 Euro Katastersteuer) berappen, gesetzt der Wert der Immobilie übersteigt nicht die 250.000 Euro. Der eventuelle Restbetrag, jener der die 250.000 Euro im Wert übersteigt, wird mit insgesamt 4% besteuert.

In allen anderen Fällen müssen die Hypothekar- und Katastersteuer im Verhältnis zu je 3% und 1% bezahlt werden. Hinzu kommen weitere Gebühren: **Stempelgebühren** für jede Eintragung (58,48 Euro), **Hypothekargebühren** für jede Eintragung (35 Euro) und **Sondergebühren** (tributi speciali), die von Amt zu Amt variieren.

Achtung: Wie jede Gesetzesverordnung könnte auch dieser Begleittext zur "Finanziaria" letztlich doch nicht in ein Gesetz umgewandelt werden. Damit würden die genann-

ten Neuerungen entweder zurückgenommen oder weitere Änderungen bzw. Zusätze eingeführt.

So hat die Regierung bereits einen Abänderungsantrag eingereicht, der die Abschaffung der genannten Erhöhungen von Hypothekar-, Kataster- und Registersteuern (Gesetzesverordnung 262/2006) vorsieht, bei gleichzeitiger Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer, mit neuen Steuersätzen und Freibeträgen. Was heißt das konkret? Dieser Abänderungsantrag würde bei Übertragung von Vermögen und Realrechten zugunsten des Ehepartners und der Verwandten in gerader Linie einen **Freibetrag von einer Million Euro** und einen **Steuersatz von 4%** einführen. Für die anderen Verwandten bis zum vierten Grad entfällt der Freibetrag und der Steuersatz steigt auf 6%. Alle weiteren Erben oder Beschenkten würden hingegen einen Steuersatz von 8% zahlen müssen.

Die Neuerungen im Überblick (Stand: 17.10.2006)

| | Zugunsten des Ehepartners und der Verwandten in gerader Linie | Zugunsten der Verwandten bis zum 4° Grad und der Verschwägerten in gerader Linie, außerdem der Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum 3° Grad | Zugunsten aller anderen |
|--|---|--|--|
| Hauptwohnung des Erblassers - bis zu einem Wert von 250.000,00 Euro | Registersteuer: keine Hypothekarsteuer: 168 Euro Katastersteuer: 168 Euro | keine Steuerbegünstigungen | keine Steuerbegünstigungen |
| Hauptwohnung des Erblassers - für den Wert, der die 250.000,00 Euro übersteigt | Registersteuer: keine Hypothekarsteuer: 3% Katastersteuer: 1% | keine Steuerbegünstigungen | keine Steuerbegünstigungen |
| Andere nicht bewegliche Güter (Liegenschaften) oder Realrechte | Registersteuer: keine Hypothekarsteuer: 3% Katastersteuer: 1% | Registersteuer: 2% Hypothekarsteuer: 3% Katastersteuer: 1% | Registersteuer: 4% Hypothekarsteuer: 3% Katastersteuer: 1% |
| Betriebe, Aktien, Obligationen, andere Wertpapiere oder Gesellschaftsanteile | Registersteuer: 4% Freibetrag von 100.000,00 Euro | Registersteuer: 6% | Registersteuer: 8% |
| Staatspapiere zur Deckung der Staatsschuld (BOT-Schatzscheine und ähnliches) | Registersteuer: keine | Registersteuer: keine | Registersteuer: keine |
| Darlehen, Bankkonten und bewegliche Güter, z.B. Schmuck | Registersteuer: keine | Registersteuer: keine | Registersteuer: keine |

Erbfolge: Welche Dokumente sind erforderlich und wann?

Vor allem wenn der Verstorbene Eigentümer einer Wohnung oder eines Teileigentums war, müssen die Erben und Legatäre folgende Dokumente besorgen, um das Erbe antreten zu können:

- **Erbschaftsmeldung** (dichiarazione di successione): bei der Agentur für Einnahmen innerhalb von 12 Monaten ab Eröffnung der Erbfolge zu hinterlegen. Anfallende Steuern (Register-, Hypothekar- und Katastersteuern) sind dort gleich zu begleichen (mittels Überweisung/eigenes Formblatt).
- **Katastereintrag** (voltura catastale): beim Katasteramt innerhalb von 30 Tagen ab Vorlage der Erbschaftsmeldung zu beantragen
- **Antrag auf Erbschaftserklärung** (richiesta di rilascio certificato di eredità) beim zuständigen Landesgericht

(z.B. Brixen, Bruneck, Meran, Schlanders, Bozen): nur in den Provinzen, in denen Grundbücher existieren (Südtirol, Trentino, Friuli-Venezia-Giulia). Dieser Antrag wird gebraucht, um die

- **Grundbuch-Überschreibung** (voltura tavolare) beim Grundbuchsamt zu beantragen.
Natürlich ist eine Reihe von weiteren Unterlagen beizufügen, um das Nachlassverfahren zu eröffnen. z.B.:
- Personalien, letzter Wohnsitz und Steuernummer von allen Hinterbliebenen
- Sterbeurkunde des Erblassers (certificato di morte)
- Wohnsitzbescheinigung des Erblassers (certificato di residenza)
- Bescheinigung über den Familienstand des Erblassers und der Erben, der sogenannte historische Familienstandsbogen (certificato di stato di famiglia)
- Ersatzerklärung der Notariatsurkunde über die Erben

(dichiarazione sostitutiva atto notorio)

- beglaubigte Kopie von evtl. vorhandenen Testamenten
- eröffnet und registriert.

Vorsicht geboten: Wenn durch Erbfolge *nur* Sparbücher und/oder Bankkonten anfallen, braucht es **keine Erbschaftsmeldung**. Darum dürfen Banken bei der Übertragung oder Auszahlung von Guthaben, aber auch schon bei der Erteilung von Informationen oder bei der Öffnung von Schließfächern keine Erbschaftsmeldung von den Hinterbliebenen verlangen, sondern müssen mit einer Ersatzerklärung der Notariatsurkunde (z.B. von Gemeindebeamten in Meldeämtern ausgestellt) Vorlieb nehmen

(siehe Seite 25f.).

Verfügungen der Erben über den Nachlass sind grundsätzlich zulässig, sobald diese ihre Erbeneigenschaft nachgewiesen haben (Ersatzerklärung der Notariatsurkunde, gegebenenfalls Sterbeurkunde des Erblassers und historischer Familienstandsbogen). Tritt ein Erbfall ein und wird die Bank davon in Kenntnis gesetzt, so erfasst sie die bestehenden Schuld- und Gläubigerverhältnisse. Die Erben werden vorstellig, um von der Bank Informationen zu erhalten. Die Auskünfte werden gegen Nachweis der Erbeneigenschaft auch an einzelne Miterben erteilt, da diese in alle Rechtsverhältnisse des Erblassers eintreten. Bankauskünfte werden in der Regel schriftlich erteilt.

Muster für eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes bei der gesetzlichen Erbfolge (kein Testament vorhanden)

Ersatzerklärung des Notariatsaktes
im Sinne des Artikels 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000

Der/Die unterfertigte

1) _____,
geb. in _____ am _____

in Kenntnis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Folgen, wie sie das Gesetz für unwahre Erklärungen vorsieht (Art. 76 DPR Nr. 445/2000)

erklärt

unter seiner/ihrer persönlichen Verantwortung,

- dass Frau/Herr _____ geb. in _____

am _____

am _____ in _____

verstorben ist, ohne ein Testament zu hinterlassen und dass folgende Personen sie/ihn laut Gesetz beerben:

1) _____ geb. in _____

am _____ (Ehefrau, Ehemann, Sohn, Tochter, Bruder, Tante usw.)

2) _____

3) _____

usw.

- dass der Verstorbene keine weiteren Kinder und gesetzlich Berufene hinterlassen hat.

_____, den _____

Unterschrift:

Ausweiskopie reicht zur Beglaubigung der Unterschrift

Muster für eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes bei der testamentarischen Erbfolge

Ersatzerklärung des Notariatsaktes
im Sinne des Artikels 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000

Der/Die unterfertigte

1) _____
geb. in _____ am _____

in Kenntnis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Folgen, wie sie das Gesetz für unwahre Erklärungen vorsieht (Art. 76 DPR Nr. 445/2000)

erklärt

unter seiner/ihrer persönlichen Verantwortung,

- dass Frau/Herr _____ geb. in _____
am _____

am _____ in _____
verstorben ist und ein Testament hinterlassen hat, das von Notar _____

am _____ veröffentlicht worden ist, und dass auf Grund dieses
Testamentes folgende Personen sie/ihn beerben:

1) _____, geb. in _____
am _____ (Ehefrau, Ehemann, Sohn, Tochter, Bruder, Tante usw.)

2) _____

3) _____

usw.

- dass das Testament Gültigkeit hat, nicht widerrufen worden ist und auch nicht angefochten worden ist

- dass es keine weiteren Personen gibt, die pflichtteilsberechtigt sind.

_____, den _____

Unterschrift:

Ausweiskopie reicht zur Beglaubigung der Unterschrift

3.6 DAS ERBE ANTRETEN II: ERBSCHAFT CONTRA SCHENKUNG

Beim Erben sparen

Dem Fiskus ein Schnippchen schlagen - geht das? Früher waren Schenkungen an der Tagesordnung, weil sie halfen, die Steuerlast der Erben zu mindern. Und heute? Ein Gespräch mit dem Wirtschaftsexperten Alberto Filippi, heute Präsident des Konsumentenschutzvereins Asterisco in Bozen und ehemaliger Präsident der VZS.

(Stand Juli 2006)



konsuma: Was erwarten Sie sich an Neuerungen in diesem Bereich von den derzeitigen Reformplänen der Regierung?

Vieles ist noch unklar, aber alles deutet darauf hin, dass eine Erbschaftssteuer wieder eingeführt wird, allerdings nur für sehr hohe Erträge bzw. für besonders große Erbschaften. Die Freibeträge werden beträcht-

lich und die Steuer sicher gestaffelt sein. Ich denke nicht, dass diese neue Erbschaftssteuer den Normalverbraucher berühren wird.

konsuma: Mit welchen Problemen sehen sich Erben vielfach konfrontiert?

Das Verhalten der Banken gegenüber den Erben ist nicht immer astrein, wie wir beobachtet haben, auch wenn es sich zunehmend gebessert hat. Sie verlangen nämlich vielfach eine Erbschaftsmeldung mit der genauen Auflistung der Wertpapiere, Bankkonten usw., obwohl dies nicht rechtens ist (da seit 2001 nur Liegenschaften Inhalt der Erbschaftsmeldungen sind). Damit gewinnen sie Zeit und Geld. Es genügt aber weit weniger: die Ersatzerklärung der Notariatsurkunde, in der die Erben erklären, eben die alleinigen/gesetzlichen usw. Erben zu sein (siehe Seite 26f.). Die Bank ist verpflichtet, die Erben über die Ersparnisse des Erblassers zu informieren, alle Erben zu einem Treffen einzuberufen und dann das Geld auszuhandigen, Konten aufzulösen, das Kapital bzw. die Gewinne aufzuteilen und/oder zu übertragen usw. Bei diesen delikaten Operationen ist natürlich die übliche Vorsicht vonseiten der Verbraucher geboten.

konsuma: Schenkungen heute: Wie viel kosten sie?

Mit der Erbschaftssteuer hat die Regierung Berlusconi im Jahr 2001 auch die Schenkungssteuer abgeschafft. Nach dem Regierungswechsel im heurigen Frühjahr befürchten gar einige, die Schenkungssteuer könne in irgendeiner Form wie-



der einführt werden. Die unsichere Entwicklung treibt Erblasser dazu, schon zu Lebzeiten das volle oder nackte Eigentum ihrer Liegenschaften im Schenkungswege auf ihre zukünftigen Erben zu übertragen, bevor der Staat wieder ordentlich mitkassiert. Was wenige wissen: Schenkungen von Liegenschaften können nur durch eine öffentliche Urkunde durchgeführt werden. Und öffentliche Urkunden können laut Bürgerlichem Gesetzbuch in Italien nur von Notaren vorbereitet und abgefasst werden (kostet ca. 2.000 bis 2.500 Euro). Anwälte, Wirtschaftsberater und andere Freiberufler sind somit die falsche Adresse. Laut Notariatstarifordnung müssten alle Notare den gleichen Tarif für dieselbe Dienstleistung verrechnen, sicherheitshalber sollte man aber doch verschiedene Kostenvorschläge einholen, da die Kosten erheblich sind.

konsuma: Ein Spartipp beim Erben?

Wenn der Berufene minderjährig und wenn er dazu auch noch Einzelkind ist, kann man sich einiges sparen bei der Übertragung von Liegenschaften. Sind nämlich Minderjährige in einer Erbfolge verwickelt, wird automatisch auch das Jugendgericht eingeschaltet und zwar zum Zeitpunkt der Erbschaftserklärung. Das verursacht einen Mehraufwand an Bürokratie und an Kosten. Wenn also ein Minderjähriger eine Liegenschaft zu kriegen hat, müssen zwar die Erbschaftsmeldung und auch der Katastereintrag veranlasst werden, mit dem Antrag auf Erbschaftserklärung und der Eintragung ins Grundbuch kann aber gewartet werden bis das Kind volljäh-

rig ist, was das Jugendgericht und die zusätzlichen Gebühren ausschließt.

konsuma: Ungerechtigkeiten im System?

Abgesehen von den hohen Stempelgebühren - aber das betrifft nicht nur das Erben - gibt es einen großen Skandal: Wirkliche Kosten für die Erben entstehen ja nur bei der Übertragung von Liegenschaften (v.a. Hypothekar- und Katastersteuern), nicht aber von Vermögen, unabhängig von dessen Höhe. Ist das nicht absurd? Eine Wohnung oder eine Garage zählt so mehr als Millionenbeträge. Und es kommt noch dicker: Bei Unternehmen, die zwar Aktien von Immobiliengesellschaften bzw. Anteile von Immobilienfonds ihr Eigentum nennen, aber nicht Gebäude, zahlen die Erben auch nichts.

Schenken oder Vererben?

Früher schenkte man, noch zu Lebzeiten, lieber als sein Hab und Gut zu vererben. Warum? Hauptsächlich wohl um die lästige Steuer zu vermeiden (die im Verhältnis höher und vor allem nicht abschätzbar war), dies hauptsächlich wenn der Nachlass bzw. die Erbschaft größere Ausmaße annahm. Bei einem kleinen Vermögen war und ist das Schenken garantiert nicht zu empfehlen, denn die Kosten für das Abfassen einer öffentlichen Urkunde, die eine Schenkung immer bedingt, sind hoch.

Heute, der derzeitigen Gesetzeslage, ist das Vererben sicherer vor Anfechtungen und insgesamt weit kostengünstiger.

Gefahr bei Schenkungen: Diese können von den Erben nach dem Tod des Erblassers angefochten und wieder rückgängig gemacht werden, wenn die Erbmasse davon erheblich beeinträchtigt und das Recht auf die gesetzlichen Pflichtteile beschnitten wurde - Streit ist vorprogrammiert unter Geschwistern, wenn zum Beispiel nur eines der Kinder zu Lebzeiten der Eltern in den Genuss einer Schenkung gelangt ist.

Der Inhalt der Schenkung kommt in solchen Fällen in den

„Erbtopf“ zurück, der Beschenkte erhält dann meist zwar mehr als seinen Pflichtteil, weil durch die Schenkung gewissermaßen eine Willensbekundung des Erblassers zur Bevorzugung interpretierbar ist, doch bekommt er nie mehr das zurück, was ihm vorher geschenkt und dann wieder genommen wurde.

Wenn schon Schenkung, dann am besten begründet und nachvollziehbar für die weiteren Erben - z.B. Geldhilfe in einer Notsituation oder bei einem Schicksalsschlag - dann wird die Schenkung trotz Verminderung der Erbmasse für die Miterben später auch kaum angefochten werden.

Die neuen Abgaben im Falle einer Schenkung

Nach dem Inkrafttreten der Gesetzesverordnung Nr. 262/2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der italienischen Regierung, GU vom 3. Oktober d.J.) als Begleittext der "Finanziaria" 2007, ist auch der Bereich "Schenkungen" abgeändert worden.

Achtung: Wie jede Gesetzesverordnung könnte auch dieser Begleittext zur "Finanziaria" letztlich doch nicht in ein Gesetz umgewandelt werden. Damit würden die genannten Neuerungen entweder zurückgenommen oder weitere Änderungen bzw. Zusätze eingeführt.

So hat die Regierung bereits einen Abänderungsantrag eingereicht, der die Abschaffung der genannten Erhöhungen von Hypothekar-, Kataster- und Registersteuern (Gesetzesverordnung 262/2006) vorsieht, bei gleichzeitiger Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer, mit neuen Steuersätzen und Freibeträgen. Was heißt das konkret? Dieser Abänderungsantrag würde bei Übertragung von Vermögen und Realrechten zugunsten des Ehepartners und der Verwandten in gerader Linie einen **Freibetrag von einer Million Euro** und einen **Steuersatz von 4%** einführen. Für die anderen Verwandten bis zum vierten Grad entfällt der Freibetrag und der Steuersatz steigt auf 6%. Alle weiteren Erben oder Beschenkten würden hingegen einen Steuersatz von 8% zahlen müssen.

Gebühren bei einer Schenkung (Stand: 17.10.2006)

| | ZUGUNSTEN DES EHEPARTNERS UND DER VERWANDTEN IN GERADER LINIE | ZUGUNSTEN DER VERWANDTEN BIS ZUM 4° GRAD UND DER VERSCHWÄGERTEN IN GERADER LINIE, AUSSERDEM DER VERSCHWÄGERTEN IN DER SEITENLINIE BIS ZUM 3° GRAD | ZUGUNSTEN ALLER ANDEREN |
|--|--|---|---|
| Erstwohnung - bis zu einem Wert von 180.000,00 Euro | Registersteuern: keine Hypothekarsteuern: 168 Euro Katastersteuern: 168 Euro | keine Steuerbegünstigungen | keine Steuerbegünstigungen |
| Erstwohnung - für den Wert, der den Betrag von 180.000,00 übersteigt | Registersteuern: keine Hypothekarsteuern: 3% Katastersteuern: 1% | keine Steuerbegünstigungen | keine Steuerbegünstigungen |
| Andere nicht bewegliche Güter oder Realrechte | Registersteuern: keine Hypothekarsteuern: 3% Katastersteuern: 1% | Registersteuern: 2% Hypothekarsteuern: 3% Katastersteuern: 1% | Registersteuern: 4% Hypothekarsteuern: 3% Katastersteuern: 1% |
| Betriebe, Aktien, Obligationen, andere Wertpapiere, Gesellschaftsanteile und Bargeld | Registersteuern: 4% Freibetrag von 100.000,00 Euro | Registersteuern: 6% | Registersteuern: 8% |

3.7 ÄRGER MIT MITERBEN

Im Streitfall

Im Idealfall regelt ein Testament den Nachlass klar und unmissverständlich und verhindert so Streit zwischen den Erben. Und in der Praxis? Ein Gespräch mit dem Brixner Rechtsanwalt Mario Parmeggiani.



konsuma: Gibt es in Südtirol eine Streitkultur beim Erben?

Oh ja, die ist gut ausgeprägt...Geld ist Geld, denken sich die meisten. Es gibt viel unangenehmen Zwist und Druck in den Familien, wenn's ums liebe Geld geht, vor allem unter Geschwistern, selbst dort wo vor dem Tod der Mama oder des Vaters noch alles

in Butter war, und zwar gibt es diese zuweilen heftigen Streitereien in der Stadt genauso wie auf dem Land - Arbeit für Anwälte.

konsuma: Wie lang besteht Anspruch auf Klage?

Nach Art. 591 des Bürgerlichen Gesetzbuches verjährt der Klageanspruch nach fünf Jahren ab dem Tag, an dem die testamentarischen Verfügungen ausgeführt worden sind, d.h. ab dem Datum der Annahme der Erbschaft oder ab dem Datum, an dem die Erben über die Erbschaft verfügen konnten.

Das Testament kann von jedem, der ein Interesse daran hat, angefochten werden, von Miterben genauso wie von anderen Personen. Bei einer eventuellen Anfechtung wird das Testament für nichtig erklärt.

konsuma: Wann kommt es zur Erbschaftsklage?

Der Erbe ist grundsätzlich berechtigt, die Anerkennung seiner Eigenschaft gegen jeden, der die Erbschaftsgüter auch nur zum Teil als Erbe bzw. ohne Titel besitzt, zu verlangen, um die Herausgabe der betreffenden Güter zu erreichen (z.B. bei Schenkungen). Die Klage lässt sich auch gegen die eventuellen Rechtsnachfolger des oben genannten Besitzers erheben. Rechte, die von Dritten aufgrund mit eventuellen „Scheinerben“ abgeschlossener entgeltlichen Geschäfte erworbenen wurden, bleiben allerdings unberührt, wenn diese beweisen können, dass sie den Vertrag im guten Glauben abgeschlossen haben.

konsuma: Worauf gründen die meisten Klagen?

Sie bezwecken die Wiederherstellung des den Pflichtteilsberechtigten vorbehaltenen Anteils oder eben jenen Erbteils, mit



dem diese vor Eröffnung des Testaments rechneten bzw. auf den sie Anrecht zu haben glaubten. Testamentarische Verfügungen, die über den Anteil hinausgehen, über den der Verstorbene frei verfügen konnte, unterliegen bis zu ebendemselben Anteil einer Kürzung. Bei Zusammentreffen von Pflichtteilsberechtigten mit anderen (testamentarisch festgelegten) Nachfolgeberechtigten werden die Anteile, die letzteren zuständen, so weit verhältnismäßig gekürzt als es zur Vervollständigung des „gesetzlich vorbehaltenen Anteils“ notwendig ist. Zur Ermittlung des „verfügbaren Teiles“ sind alle Güter zu berücksichtigen, die dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes gehörten. Auch die Güter, die auf Grund von Schenkungen veräußert wurden, sind zumindest fiktiv zu ermitteln (*Schenkungen - siehe Seite 28*). Die Schulden sind von der Masse der Güter natürlich abzuziehen.

konsuma: Welchen Tipp geben Sie Ihren Klienten zur Wahl der Testamentart?

Wenn die Verhältnisse relativ klar sind und keine großen Streitigkeiten unter den Erben zu befürchten sind, rate ich zum eigenhändigen Testament, weil es das einfachste und kostengünstigste ist. Der einzige Haken könnte die Aufbewahrung darstellen: Es braucht dazu eine wirklich „geeichte“ Vertrauensperson, oder man gibt den Zettel demjenigen Erben zur Aufbewahrung, der ein Interesse hat, das Testament auch vollstreckt zu sehen. Es passiert recht häufig, dass Testamente verschwinden, nicht auftauchen, sogar gefälscht werden oder dass das Datum vordatiert wird, um jemanden testierfähig zu machen, der es vielleicht gar nicht mehr ist (senil oder durch Krankheit geistig beeinträchtigt).

Wenn aber der Erblasser durch Testament auch Menschen beerben möchte, die keine Pflichterben sind oder sich Streit unter seinen Erben von vornherein abzeichnet, dann ist es besser, sich für ein notarielles Testament (und dann ein geheimes) zu entscheiden. Das kann man auch daheim schreiben, bringt es aber dann einem Notar. Die Aufbewahrung obliegt dann diesem. Wenn ich also nicht nur meinen Ehemann und meine Kinder beerben will, sondern vielleicht auch meinen Freund, dann werde ich nicht meiner Familie das Testament zur Aufbewahrung geben...

konsuma: Gibt es auch Fälle, in denen sie raten, kein Testament zu hinterlassen?

Ja, auf jeden Fall. Manchmal ist es sogar sehr geschickt, keins zu hinterlassen, um nicht erst Streit unter den Nachkommen aufkommen zu lassen, weil der eine oder die andere damit bevorzugt wird... Allerdings gilt dieser Ratschlag nur, wenn ohnehin alles an die Pflichterben gehen soll.

konsuma: Wie sinnvoll ist es, Auflagen in das Testament aufzunehmen?

Da müssen wir von Fall zu Fall und von Familiensituation zu Familiensituation unterscheiden und sicherlich auch bei der Art der Auflagen aufpassen. Auflagen dürfen erstens nicht gegen das Gesetz verstoßen, also keine „unerlaubten Hand-

lungen“ beinhalten und keine „Zwänge“ darstellen, z.B. nicht „du kriegst dies oder das, aber dafür darfst du die oder den nicht heiraten usw.“. Zweitens darf das Erben von Pflichtteilen auf keinen Fall mit Auflagen verbunden sein. Drittens müssen Auflagen immer auch maßvoll sein, d.h. im Verhältnis zum entsprechenden Erbgut stehen. Was sicher heutzutage überproportional ist, ist eine Auflage wie, „Du kriegst zusätzlich zu deinem Pflichtteil die Wohnung xy, aber dafür musst du die Mama bis zu ihrem Tod daheim pflegen“ (außer der oder die Erbin ist nicht berufstätig und hat ausreichend Platz daheim oder die Auflage ist mit ihr abgesprochen und sie ist einverstanden).

Weiters gibt es ein Grundsatzproblem: Legitim und aus der Warte des Erblassers betrachtet sinnvoll mögen zwar viele Auflagen sein, doch wer überwacht deren Ausführung und wer sanktioniert eventuell eine Missachtung? Machen wir ein Beispiel: Eine Frau hinterlässt ihrer jüngeren Bekannten ihre kleine Dachwohnung mit der Auflage, ihr Grab 10 Jahre lang zu pflegen. Was ist, wenn die Erbin es nach vier, fünf Jahren leid wird, das Grab in Ordnung zu halten und damit aufhört? Wer zwingt sie, die Wohnung wieder zurückzugeben und wem? Wer zieht deshalb vor Gericht? Die allermeisten Auflagen sind schwer durchzuführen bzw. haben nach dem Tod des Erblassers einfach wenig Rechtskraft und sind reine „moralische Verpflichtungen“. In einem solchen Fall wäre es zum Beispiel sinnvoller gewesen, wenn die Frau noch zu Lebzeiten eine vereinbarte Summe einem Gärtner Ihres Vertrauens gegeben hätte, als Gegenleistung zur Grabpflege für 10 Jahre, gewissermaßen als Kauf einer Dienstleistung.

3.8 VERZICHT AUFS ERBE

Wenn Erben zur Falle wird

Die Erbschaft annehmen oder etwa ausschlagen? Manche Leute stehen ganz unvermittelt vor dieser Frage. Information schafft Klarheit. Auch der Verzicht ist allerdings mit Auflagen und Kosten verbunden.

Zum Erbe gehört die Gesamtheit aller rechtlichen Verfügungen, Aktiva und Passiva, Rechte und Pflichten, die vom Verstorbenen auf seine Erben übertragen werden: Immobilien, Geld, bewegliche Güter und auch Schulden. Wenn jemand auf sein Erbe verzichtet, ob auf sein Pflichtteil oder auf eine testamentarisch verfügte Erbschaft, dann verzichtet er oder sie auf alles und verliert den Status eines Erben. Anders ist es beim Vermächtnis (*siehe Seite 17*), das ja auch keine Annahme bedingt. (kein eigentliches "Erbe")

Die Frist für die Annahme und auch für den Verzicht auf ein Erbe beträgt 10 Jahre ab dem Tod des Erblassers (oder ab Eintritt der Erbbedingungen). Wie formalisiert man den Ver-

zucht? Mittels einer Erklärung an den zuständigen Kanzlei-beamten am Gericht (Wohnsitz des Erblassers) oder an einen Notar oder Anwalt. Die Verzichtsurkunde wird auf jeden Fall bei Gericht deponiert. Widerrufen kann ein Verzicht nur dann werden, wenn der Annahme-Termin noch nicht abgelaufen ist und wenn kein anderer in der Zwischenzeit die Erbschaft angenommen hat.

Achtung: Ist nämlich der berufene Erbe (bei Ehepartnern und Kindern öfter der Fall) bereits im Besitz von Erbschaftsgütern, z.B. wohnt in der elterlichen Wohnung, die sie nun vom Verstorbenen erbt usw., hat sie nur 3 Monate Zeit, auf das Erbe zu verzichten. Nach Ablauf dieser Frist wird ein im Besitz von Erbschaftsgütern befindlicher Erbe als vorbehaltloser Erbe betrachtet. Wenn die Erbschaft mit Schuldenbergen behaftet ist, sollte man sich deshalb rasch entscheiden bzw. beraten lassen.

Schuldenhaftung und Möglichkeit von Begrenzung der Schuldenhaftung der Erben

Ohne auf das Erbe ganz verzichten zu müssen, gibt es die Möglichkeit des Vorbehalts der Inventaraufstellung. Es ist dann sinnvoll, wenn ein Risiko besteht, dass das Erbe mit Schulden behaftet ist. Die Annahme unter Vorbehalt der Inventaraufstellung setzt eine entsprechende vor dem zuständigen Amtsgericht abgegebene Erklärung voraus. Der Nachlass wird in der Folge vom Vermögen des Erben gesondert gehalten. Eine Haftungspflicht bleibt zwar bestehen, aber nur in beschränktem Ausmaß (nicht mit dem Privatvermögen des Erben):

- Der Erbe behält gegenüber der Erbschaft alle Rechte und Pflichten, welche er gegenüber dem Erblasser hatte, mit Ausnahme derjenigen, die infolge des Todes erloschen sind;
- Der Erbe ist nicht verpflichtet, über den Wert des ihm übertragenen Vermögens hinaus die Erbschaftsverbindlichkeiten und die Vermächtnisse zu erfüllen;
- Die Erbschaftsgläubiger und die Vermächtnisnehmer werden hinsichtlich des Nachlasses den Gläubigern des Erben gegenüber bevorzugt. Wenn diese ein solches Vorzugsrecht auch für den Fall bewahren wollen, dass der Erbe das Recht auf Inventarerrichtung nicht ausübt oder verliert, müssen sie die Absonderung der Güter beantragen.

Aber aufgepasst: Der Erbe verwirkt nämlich seine Rechte aus dem Vorbehalt der Inventaraufstellung im Fall von Veräußerung von Erbschaftsgütern ohne gerichtliche Ermächtigung oder von falschen Angaben im Inventar.

Auch die Annahme des Erbes unter Vorbehalt auf Inventaraufstellung formalisiert man - wie den Verzicht - mit einem formlosen Antrag auf Überprüfung des Inventars an den zuständigen Kanzlei-beamten am Gericht oder an einen Notar. Der zuständige Richter wird dann die „Wohltat des Inventars“ autorisieren. Das Inventar lässt sich vor oder nach der Erklärung aufstellen, vom betroffenen Erben selbst. Dazu sammelt er Urkunden, Grundbuchauszüge, Bankaufstellungen, -auszüge usw.

Zahlung der Gläubiger und der Vermächtnisnehmer

Wie kommen Gläubiger und Vermächtnisnehmer zu ihrem Recht?

- in dem Maße, wie sie sich melden, außer wenn sie Widerspruch gegen die Zahlungsmodalitäten erheben oder der Erbe beabsichtigt, das Verwertungsverfahren zu veranlassen;
- über Verwertung der Erbschaft;
- über Überlassung der Güter.

Das Verwertungsverfahren erfolgt im Falle eines eventuellen Zahlungseinspruchs der Gläubiger bzw. der Vermächtnisnehmer, die dann ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist anmelden müssen. Der Erbe erstellt mit Hilfe eines Notars eine Rangordnung der Gläubiger entsprechend ihres jeweiligen Vorzugsrechts. Wenn keine Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Rangordnung eingelegt wird, wird die Rangordnung endgültig. Die Zahlung erfolgt dann gemäß der Rangordnung. Eine Frist zur Verwertung der Aktiva der Erbschaft und zur Erstellung der Rangordnung kann auf Antrag eines der Gläubiger oder der Vermächtnisnehmer gesetzt werden.

Die Rangordnung ist vom Notar den Gläubigern und Vermächtnisnehmern mitzuteilen und offiziell zu veröffentlichen. Ist die Rangordnung endgültig oder das Urteil über eventuelle Beschwerden rechtskräftig geworden, dann muss der Erbe die Gläubiger und die Vermächtnisnehmer der Rangordnung entsprechend zufrieden stellen.

Schulden, Bürgschaften, Hypotheken: Wann Verzicht, wann Erben mit Vorbehalt der Inventaraufstellung?

Wenn man die Größenordnung der geerbten Schulden nicht kennt, aber davon ausgeht, dass - nach Bezahlung der Schuld - noch etwas übrig bleibt vom Erbe, dann kann man fürs Erben mit Vorbehalt auf Inventaraufstellung optieren. Wenn hingeben der Erblasser nur oder fast nur Schulden hinterlässt, sollte man den Verzicht in Erwägung ziehen.

Eine Kuriosität am Rande: Wenn keiner das Erbe annimmt, dann fällt der Nachlass dem Staat zu. Der Staat übernimmt allerdings nur Aktiva, Schulden werden vom Staat nicht beglichen, Gläubiger schauen in einem solchen Fall durch die Finger.



3.9 ERBEN UND VORMUNDSCHAFT

Fremdbestimmt

Wenn das Erbe (noch) nicht angenommen wurde oder ein Erbe minderjährig oder entmündigt ist, braucht es jemanden, der die Erbmasse verwaltet.

Der Nachlassverwalter

Wenn der berufene Erbe die Erbschaft weder angenommen hat noch im Besitz derselben ist, kann auch von Amts wegen ein Nachlassverwalter zur Durchführung der dringenden Geschäfte vom zuständigen Amtsgericht (des Ortes, wo die Erfolge eröffnet wurde) ernannt werden. In diesem Fall ist der berufene Erbe gar nicht berechtigt, die Maßnahmen und Rechtshandlungen zur Sicherung bzw. zur zeitweiligen Verwaltung der Erbschaftsgüter auszuüben.

Der Nachlassverwalter hat folgende Pflichten: die Inventaraufstellung zu errichten, die betreffenden Rechte durchzusetzen, zu den gegen die Erbschaft erhobenen Ansprüchen Stellung zu nehmen, die Erbschaft zu verwalten, das in der Erbschaft enthaltene oder aus dem Verkauf von Erbschaftsgütern erzielte Geld zu hinterlegen und Rechenschaft darüber abzulegen. Er kann mit vorheriger Genehmigung des Amtsgerichts die Erbschaftsschulden zahlen und die Vermächtnisse erfüllen, es sei denn, dass Einspruch von den Gläubigern bzw. den Vermächtnisnehmern eingelegt wird. In diesem Falle muss er die Verwertung der Erbschaft vornehmen.

Bezüglich des Inventars, der Verwaltung und der Rechnungslegung gelten dieselben Vorschriften, die auf die Annahme der Erbschaft mit Vorbehalt der Inventaraufstellung anwendbar sind.

Mit der Annahme der Erbschaft scheidet der Verwalter aus seinem Amt.

Der Vormund

Im Testament kann der Erblasser einen Vormund und evtl. auch einen Vormundstellvertreter ernennen, wenn er minderjährige bzw. entmündigte Erben vorsieht. Nach der Eröffnung der Erbfolge müssen diese vom Vormundschaftsrichter offiziell ernannt werden (Bürgerliches Gesetzbuch Art. 346 ff.), um ihres Amtes walten zu können. Darum muss der Notar, der die Eröffnung vorgenommen hat, das Vormundschaftsgericht innerhalb von 10 Tagen davon in Kenntnis setzen. Diese „Melde-Pflicht“ obliegt auch Verwandten bis zum dritten Grad und dem designierten Vormund selbst.

Gewöhnlich wird bei Vorhandensein mehrerer minderjähriger Geschwister ein einziger Vormund ernannt, allerdings können auch mehrere dazu erkoren bzw. ein besonderer Masseverwalter vom Vormundschaftsrichter ernannt werden, sollte es unter Geschwistern in Bezug auf die Erbschaft zu Interessenkonflikten kommen.

Wer darf überhaupt Vormund werden?

Wenn irgend möglich, wird der- oder diejenige ernannt, den der Elternteil mit Sorgerecht zuletzt bestimmt hatte. Die Ernennung vonseiten des Erblassers kann mittels Testament, aber auch mittels öffentlicher Urkunde oder beglaubigter Privaturkunde erfolgen. Wenn keine Ernennung vorliegt oder gravierende Gründe gegen die Ernennung der obgenannten Person sprechen, wird ein Vormund in den Reihen der Großeltern gesucht oder bei den nächsten Verwandten des Minderjährigen, die dazu dann auch angehört werden müssen. Der Richter muss die Meinung des betroffenen Minderjährigen einholen, wenn dieser das 16. Lebensjahr erreicht hat. Auf jeden Fall muss der Vormund für das Amt geeignet sein und eine tadellose und vorbildliche Lebensführung vorweisen, damit das Kind in guten Händen ist. Das sind zwar Floskeln, doch der Vormund muss vor seiner Amtsübernahme einen Eid vor dem Vormundschaftsrichter ablegen, sich zu treuer Gesinnung und Fleiß verpflichten.

Wer darf nicht Vormund werden oder wird als Vormund abgesetzt?

- Wer über sein eigenes Vermögen nicht frei walten kann;
- wer vom Elternteil, der zuletzt das Sorgerecht innehatte, von diesem Amt mit schriftlicher Verfügung ausgeschlossen wird;
- wer mit dem Mündel einen Streit hatte oder hat (oder dessen Eltern/Großeltern, Ehepartner), der das Wohlbefinden des Minderjährigen beeinträchtigt oder dessen Vermögen in irgendeiner Weise negativ beeinflussen könnte;
- wer von der eigenen elterlichen Gewalt oder vom Amt des Vormunds bei anderen Minderjährigen enthoben wird (wem das Sorgerecht über eigene Kinder genommen wird, z.B.);
- wer in Konkurs gegangen ist und nicht vom Schuldnerverzeichnis gestrichen wurde.

4.1 ANLEITUNGEN

Was tun, wenn jemand stirbt

Mit einem Trauerfall sind viele überfordert, auch weil sie neben der Schockbewältigung und der Trauerarbeit viele organisatorischen Aufgaben übernehmen und rechtliche Schritte einleiten müssen. Und selten wissen, was die Bürokratie vorschreibt und wo wann Hand anzulegen ist.

Wenn ein Todesfall eintritt, kommen auf die Hinterbliebenen viele Entscheidungen zu. Je besser jemand auf diese Situation vorbereitet ist, umso leichter lassen sich die vielen Dinge und Formalitäten erledigen, die Dokumente sammeln und die Bestattung und Trauerfeier organisieren. Viele dieser Formalitäten übernimmt das Bestattungsunternehmen, einiges kann man auch selbst besorgen.

Todesfall: Wo fange ich an?

Der Sterbefall muss innerhalb von 24 Stunden nach Ableben einer Person dem jeweiligen Gemeindeamt mitgeteilt werden. Dabei müssen die Personalien der/des Verstorbenen sowie Todesuhrzeit und Sterbeort angegeben werden. Wohin mit dem Verstorbenen? Nach dem Ableben muss die Leiche eine Zeitlang beobachtet werden (generell 24 Stunden – Gesetz Nr. 578 vom 29. Dezember 1993). Erst danach wird sie bekleidet und kann in die Leichenhalle des Friedhofs, in die Kirche, in der die Trauerfeierlichkeiten stattfinden, oder in den eigens eingerichteten Trauersaal transportiert werden.

Checkliste:

- Wenn der Tod zuhause eintritt, ist zuallererst der Basisarzt des Verstorbenen zu benachrichtigen (dieser kommt und stellt die Todesursache fest - erstes ärztliches Zeugnis).
- Eine zweite Todesbescheinigung ist vom Gesetz vorgeschrieben: Diese wird vom Leichenbeschauer vorgenommen (gewöhnlich Amtsärzte, in Meran und Bozen gibt es eigene spezialisierte Ärzte).
- Weitere Angehörige und Freunde benachrichtigen
- Überführung des/der Verstorbenen veranlassen
- Beratung einholen beim Erwerb eines Grabes bzw. zur Miete einer Grabstelle (bei Erd- oder Feuerbestattung)
- Terminfestlegung – Friedhof/Pfarrkirche für die Bestattung
- Orgelspiel und sonstige musikalische Begleitung für die Trauerfeier bestellen
- Dekoration für die Trauerfeier in der Friedhofskapelle bzw. Kirche bestellen
- Sarggebinde, Kränze und Handsträuße aussuchen und bestellen
- Zeitungsanzeigen (Familienanzeige, Nachruf) aufgeben
- Mit dem Pfarrer Details vereinbaren

- Versorgung von Haustieren, von Pflanzen und Blumen/ Garten samt provisorischer Regelung Haus-/Wohnungsschlüssel (Stecker ausstecken, Fenster schließen usw.)
- Sterbeurkunde beim Standesamt des Sterbeortes ausstellen lassen (dafür notwendig sind die ärztlichen Todesbescheinigungen)
- Sterbebildchen, Trauerbriefe (Partezettel) und Danksagungen bestellen
- Trauerbriefe verfassen
- Eventuell Imbiss (Trauermarende, Leichenschmaus) nach Beerdigung/Trauerfeier organisieren
- Abrechnungen mit den Lebensversicherungen und Kündigung von sonstigen Versicherungen (siehe Seite 39)
- Abmelden bei der Rentenversicherung bzw. Antrag auf Hinterbliebenenrente (auch Patronat) (siehe Seite 46)
- Evtl. Abmelden von Lieferungsverträgen (Gas, Strom, Wasser, TV, Telefon, Biokistl oder andere Lebensmittellieferungen usw.) und Kündigung eines eventuellen Mietvertrags Wohnung (siehe Seite 40ff.)
- Sofern vorhanden: Testament eröffnen lassen (Notar einschalten)
- Bankangelegenheiten regeln, Daueraufträge ändern bzw. kündigen (siehe Seite 44ff.)
- Kündigung aller Abonnements
- Abmelden bzw. Überschreibung von Autos und der Kfz-Versicherung
- Kündigung von Mitgliedschaften bei Vereinen
- Umbestellung der Post
- Fälligkeit von Terminzahlungen kontrollieren
- Benachrichtigung eventueller Kreditgeber
- Benachrichtigung von eventuellen Kunden
- Einschaltung eines Rechtsanwaltes/Notars/Steuerberaters für die Nachlassverwaltung, wenn nötig

Ein gutes Bestattungsunternehmen hilft bei allen auftretenden Fragen, übernimmt auf Wunsch sämtliche Formalitäten, Behördengänge und Terminabstimmungen und kontrolliert den Ablauf der Bestattung bzw. überführt zu jedem Bestattungsort. Der Bestatter kümmert sich um eine würdige und feierliche Aufbahrung, um die Vorbereitung der Einäscherung, liefert Sarg, Urne und Zubehör, veranlasst eventuell die Bekleidung und Herrichtung der Leiche, berät bei der Herstellung der Trauerkarten und -anzeigen, bei der Auswahl der Trauermusik, bei der Grabgestaltung (Grabkreuz, Grabstein), gibt sachkundigen Rat bei der Grabpflege, unterstützt bei der individuellen Auswahl eines Grabmals, kümmert sich auch um Details wie den Taxi-Dienst für den Pfarrer oder den Transportdienst für die Trauergäste, und schließlich erstellt ein gutes Bestattungsunternehmen auch eine überschaubare Abrechnung. Vorab einen detaillierten Kostenvoranschlag zu verlangen, sollte trotz Trauer Usus sein. Wie vollständig und breit gefächert die angebotenen Dienstleistungen sind, hängt vom jeweiligen Unternehmen, aber auch von der Größe des Einzugsgebietes ab. Nachdem die Gesetzgebung in diesem Bereich keine Richtlinien vorgibt, hat sich

der Sektor mit einem Verhaltenskodex eigene Regeln gegeben (Codice di Comportamento – genehmigt in Bologna am 26.12.1987 von der FE.N.I.O.F. - Federazione Nazionale Imprese di Onoranze Funebri und dem A.N.C.I. - Associazione Nazionale Comuni d'Italia).

Die Gestaltung der Trauerfeier kann natürlich auch von Verwandten, Freunden oder Bekannten der/des Verstorbenen übernommen werden. **Für Nicht-Katholiken oder für Personen anderer Religionen:** In manchen Friedhöfen ist es möglich, im Trauersaal eine Zivilfeier oder eine religiöse Feier zu organisieren.

Benötigte Dokumente im Todesfall:

- Personalausweis des Verstorbenen (bereits für dessen Bestattung)
- Foto des Verstorbenen (bereits für dessen Bestattung)
- Personalausweis des nächsten Verwandten für die Eigenklärung im Falle der Einäscherung
- Steuernummer der Person, auf welche die Rechnung des Bestattungsunternehmens lauten soll
- Todesbescheinigungen (vom Basisarzt/Leichenbeschauer) und Sterbeurkunde (Standesamt - Gemeinde)
- Wohnsitzbescheinigung des Erblassers
- Bescheinigung über den Familienstand des Erblassers und seiner Erben, der sogenannte historische Familienstandsbogen
- Testament, sofern vorhanden

Folgende Unterlagen sind später nützlich:

- Versicherungsunterlagen, Renten- und Bankunterlagen, Dienstleistungsverträge, Abonnements

Todesanzeigen im Internet: Neben den gewohnten und teuren Todesanzeigen in der lokalen Tagespresse gibt es in Südtirol seit neuestem die Möglichkeit, eine Anzeige im Internet zum Selbstkostenpreis von 20 Euro zu schalten. Das hat neben der Kostenersparnis für Hinterbliebene auch den Vorteil, dass die Todesanzeige weltweit und für unbegrenzte Zeit zugänglich ist.

Die Internetplattform **www.todesanzeigen.bz** der Südtiroler Sozialgenossenschaft Kairos bietet außerdem Informationen rund um das Thema Todesfall, hält eine Auswahl an Gedichten, Texten, Gebeten und Bibelziten für die Trauer bereit. Benutzer können nach Anzeigen verstorbener Personen suchen und sogar eine online-Kondolenz oder -Danksagung verfassen. Ebenso neu hinzugekommen ist die Webseite **www.partezzettel.bz**, auf der kostenlos Todesanzeigen, Anteilnahmen, Jahrestage und Danksagungen veröffentlicht werden können.

4.2 FORMEN DER BESTATTUNG

Erde oder Feuer?

Die „Sepulkral- oder Bestattungskultur“ war immer schon eng mit der Trauerkultur einer Gemeinschaft verbunden. Über Für und Wider von Erd- und Feuerbestattung und über die einzelnen Schritte, die einem bei beiden nicht erspart bleiben.

Die traditionellste Form der Bestattung ist heute nach wie vor die Erdbestattung (auch Inhumation): Der Körper des Verstorbenen wird in einem Sarg der Erde übergeben. Die beispielsweise im Islam übliche Bestattung nur in einem Tuch ist bei uns nicht gestattet. Für die Erdbestattung gibt es zahlreiche Vorschriften. Dies betrifft vor allem die Tiefe, in der der Sarg mindestens zu liegen hat. Weiters gibt es vorgeschriebene Mindestruhezeiten, die örtlich recht unterschiedlich sein können, je nach Bodenbeschaffenheit. Durch diese Ruhezeiten ist eine ausreichende Verwesung des Leichnams gewährleistet, bevor eine Grabstelle wiederbelegt wird. Im Christentum ist die Erdbestattung von Beginn an die übliche Form gewesen. Man orientierte sich dabei an der Grablegung Jesu. Erst im Laufe des 20. Jahrhunderts wurde das Abweichen von der Erdbestattung langsam auch unter Christen gebräuchlich, nachdem die Feuerbestattung zunächst vor allem von Freidenkern propagiert wurde.

Bei der Feuerbestattung wird der Körper des Verstorbenen eingeäschert und mit einer Urne in einer Grabstelle beigesetzt oder daheim aufbewahrt. Das Verstreuen der Asche „in aller Winde“ ist im Moment in Italien noch nicht erlaubt, das Gesetz dazu gibt es zwar bereits (Gesetz Nr. 130/2001), doch es fehlen die dazu notwendigen Durchführungsbestimmungen.

Für die Beisetzung eines Sarges besteht grundsätzlich Friedhofszwang (ob in Erdgräbern oder in Grabnischen). Art und Ort der Bestattung richten sich zunächst nach dem Willen des Verstorbenen. Hat der Verstorbene Wünsche in dieser Hinsicht geäußert, so vertraut er in der Regel auf das Pietätsgefühl seiner Angehörigen oder hält diese Wünsche in seinem Testament fest.

Achtung: Je nach Art der ausgewählten Bestattungsform (Erdbestattung, Beisetzung in Grabnische, Einäscherung) müssen verschiedene, vom Gesetz vorgeschriebene, Materialien verwendet werden. Zum Beispiel werden für die Einäscherung nur unbehandelte Särgen angenommen. Ein solcher sollte aber aus ökologischen Gründen auch bei der Erdbestattung den Vorzug haben. Abzulehnen ist – aus denselben Gründen – jegliche Art von Tropenholz.

Gesetzesbestimmungen zur Beisetzung allgemein:

- Dekret des Staatspräsidenten vom 10. September 1990, Nr. 285 - Vorschriften des Gesundheitsordnungsamtes
- Gesetz Nr. 130 vom 30. März 2001 - Bestimmungen im Be-

reich der Einäscherung und Verteilung der Asche

- Gemeindeordnung über die Bestattungs- und Friedhofsdienste

Es liegt in der Verordnungsgewalt einer jeden Gemeinde, die einzelnen Voraussetzungen für den Zugang zu den Bestattungsdiensten zu definieren. Auch das entsprechende Verwaltungsverfahren wird durch die Friedhofsverordnung der Gemeinde geregelt.

Die Feuerbestattung

Die Einäscherung ist nach der Erdbestattung in der ganzen Welt das am weitesten verbreitete Ritual, denn ihr sind praktische und ethische Eigenschaften inne. Sie ist umweltfreundlich, Platz sparend, kostenfreundlich für den Einzelnen wie auch für die Gemeinschaft und vielseitig in punkto Aschenbeisetzung.

Wie formalisiert man die eigene Entscheidung für die Feuerbestattung?

- Entweder über Mitgliedschaft bei einem Einäscherungsverein (in Südtirol So.Crem). Hier genügt es, ein Anmeldeformular auszufüllen und einen jährlichen Beitrag zu entrichten.
- Oder über Testament: bei einem Notar hinterlegt oder eigenhändig handgeschrieben und einer Vertrauensperson zwecks Durchführung ausgehändigt;
- Oder aber über Willensbezeugung nach dem Ableben des Betroffenen von der Mehrheit der hinterbliebenen Verwandten (die Familienmitglieder können nicht ausgewählt werden, sondern sind von Gesetz aus bestimmt. Sie müssen den Einäscherungswillen des Verstorbenen schriftlich bezeugen).

Entsprechend dem Rundschreiben des Gesundheitsministeriums (Nr. 10 vom 31. Juli 1998) besteht im Falle von Exhumierungen nach Ablauf der Totenruhe die Möglichkeit der Einäscherung auch bei nicht verwesenen Leichen und Knochenresten.

Ablauf der Feuerbestattung

Die Gemeinde bewilligt die Einäscherung anhand der Unterlagen, die den Willen zur Einäscherung des Interessenten bezeugen (*siehe oben*). Es findet die Trauerfeier statt, je nach Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen, Religion und Sitte. Falls keine Feier gewünscht wird, kann sie auch unterlassen werden. Die Trauerfeierlichkeiten vor der Einäscherung können, müssen aber nicht in der Kirche stattfinden. Danach wird der Verstorbene ins Krematorium gefahren. Sollte die Einäscherung nicht am gleichen Tag erfolgen, wird die Familie über den genauen Zeitpunkt in Kenntnis gesetzt. Schließlich wird die Urne mit der Asche zum Bestimmungsort gebracht: Die Verwandtschaft kann sie begleiten und eventuell eine letzte Verabschiedung im engsten Kreis veranstalten. Bei Todesfall innerhalb von Südtirol erfolgt die Einäscherung immer im Bozner Krematorium des städtischen Friedhofes (Pfarrhofstraße 7). Wer außerhalb der Landesgrenzen verstirbt, wird im nächst gelegenen Krematorium eingäschert.

Nähere Infos:

So.Crem
Trieststraße 70, Bozen
Tel. 0471 915816

So.Crem ist ein uneigennütziger privater Verein, der sich in Südtirol für die Verbreitung der Feuerbestattung einsetzt, Sensibilisierungsarbeit leistet und dafür sorgt, dass seine Mitglieder nach dem Ableben tatsächlich eingäschert werden. Die Mitgliedschaft ist nämlich im Falle von Einwänden seitens der Familie vorrangig. Außerdem kann So.Crem ausdrücklich mit der Trauerfeier und Beisetzung seiner Mitglieder beauftragt werden. In diesem Fall können Mitglieder auch von der Bestattungsversicherung Gebrauch machen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 10 Euro.

Die Beisetzung bei Feuerbestattung

kann innerhalb oder außerhalb des Friedhofs erfolgen (bei Erdbestattung muss die Beisetzung der Gebeinkästen innerhalb des Friedhofs erfolgen).

Innerhalb des Friedhofes:

- im Familiengrab (wer Inhaber einer Konzession in der eigenen Gemeinde oder auch anderswo ist, kann dort die Asche beisetzen) – im Grab müssen die Aschenurnen in einem hermetisch versiegelten Behälter aus widerstandsfähigem Material aufbewahrt werden;
- in einer Wandnische (findet meistens Anwendung wo Platznot herrscht, denn dort können die sterblichen Reste von Ehepaaren oder gar von ganzen Familien aufgenommen werden);
- im Aschenhaus (wird oft von allein stehenden Menschen verlangt, die die Schwierigkeiten einer Grabpflege vermeiden mochten);
- auf dazu bestimmte Flächen zerstreut (derzeit ist in Bozen eine hierfür bestimmte Wiese geplant);

Außerhalb des Friedhofes:

- auf Privateigentum (zum Beispiel zu Hause): Zurzeit ist die Aufbewahrung der Urnen zu Hause nur in den Gemeinden Bozen und Brixen erlaubt. Ein entsprechendes Ansuchen ist an den Bürgermeister der Gemeinde zu richten, in der die Urne aufbewahrt werden soll. Die Aufbewahrung daheim wird ermächtigt, wenn der Verstorbene diesen Willen zu Lebzeiten schriftlich deponiert oder mündlich geäußert hat. Dann allerdings braucht es eine Eigenerklärung des Ehepartners oder des nächsten Verwandten. Gibt es mehrere Verwandte desselben Grades, muss die Erklärung von allen unterschrieben werden.
- in der Natur zerstreut: Wer mit den herkömmlichen Beisetzungsförmen unzufrieden ist und eine persönliche Note einbringen will, kommt auf seine Kosten, allerdings gibt es dazu noch gesetzliche Unstimmigkeiten (*siehe oben*).



5.1 TEURER TOD

Wenn der Tod zum Geschäft wird

Große Preisunterschiede, wenig Transparenz, viel Aufklärungsbedarf – das war das Ergebnis einer Erhebung der Preissituation bei den Südtiroler Bestattungsinstituten, welche die Verbraucherzentrale im Sommer 2003 durchführen ließ. Weil das Sterben ein Tabuthema ist, profitieren Bestattungsinstitute oft von den schlecht informierten, emotional überforderten Hinterbliebenen.

In vielen Südtiroler Orten bestehen bei den Bestattungsfirmen - zumindest inoffiziell - territoriale „Schutzgebiete“. Konkurrenz ist weder gefragt noch praktiziert. Entsprechender „Wildwuchs“ herrscht bei der Preisgestaltung. Unterschiedlich sind aber nicht nur die Preise der privaten Bestatter. Auch Gemeinden verlangen unterschiedliche Gebühren für unterschiedliche Dienstleistungen. Und sogar fürs „Messe lesen“ gibt's billigere und teurere Angebote.

Es gibt in Südtirol nur ein einziges öffentliches Bestattungsinstitut, nämlich jenes der Gemeinde Bozen. Dieses ist auch preislich das Günstigste, wobei vor allem die Preise für die Särge niedrig gehalten werden. Einige andere Gemeinden bieten bürgernahe Lösungen an. Außerdem übernehmen einige Gemeinden die Kosten für die Einäscherung ganz oder teilweise. Und immer mehr Gemeinden ringen sich dazu durch, die Aufbewahrung der Urne im Haus der Hinterbliebenen zu erlauben.

Die meisten Bestattungsinstitute bieten ein umfangreiches Angebot: vom Besorgen der Dokumente über Einsargen, Transport und Aufbahrung über den „Partezettel“, die Zeitungsanzeige und das Sterbebildchen bis hin zur Organisation von Vorbetern, Sargträgern und Blumenschmuck wird alles von den Bestattern erledigt. Diese Dienstleistungspalette richtet sich stark nach den örtlichen Gepflogenheiten und er-

schwert einen direkten Preisvergleich zwischen den einzelnen Instituten.

Eine Standardbeerdigung mittlerer Preisklasse kostet in Südtirol an die 3.500 Euro. Diese Kosten entsprechen einer Beerdigung ohne Überführungen, Innen- oder Außenzinksärge, Grabgestaltung und andere Extras. Die Gemeinde **Bozen** bietet in einer besonders bürgerfreundlichen und transparenten Art vier verschiedene Bestattungstypen in entsprechenden Preisklassen an (siehe Seite 37).

Die meisten Bestatter sind sich ihrer Sonderstellung gegenüber den Betroffenen bewusst. Dazu ein Zitat eines Bestatters: „Wenn eine Familie einen Todesfall zu beklagen hat, kann man mit ihr machen was man will“. Unangenehm aufgefallen ist im Gespräch mit betroffenen Konsumenten die Aufdringlichkeit mancher Bestatter. Sätze wie „Sie müssen schon wissen, was Ihnen Ihre Mutter wert ist“, scheinen keine Seltenheit zu sein. Als lästig empfinden die Hinterbliebenen auch die aufdringlichen Verkaufsangebote mancher Grabsteinhersteller, die die geschwächte Situation der Hinterbliebenen nützen, um gleich nach dem Todesfall an Verträge für den Kauf von Grabsteinen zu gelangen.

In Südtirol gibt es seit einigen Jahren ein Krematorium. Im Raum Bozen und Umgebung ist die Zahl der Einäscherung stark angestiegen (derzeitiger Anteil in Bozen über 50%).

Die Verbraucherzentrale empfiehlt den Konsumentinnen und Konsumenten dringend, sich frühzeitig mit dem Thema Bestattung auseinanderzusetzen. Wer vor seinem Tod die Weichen stellt, nimmt den Hinterbliebenen schwierige Diskussionen, Entscheidungen und unnötige Kosten ab. Die Bestattungsunternehmen fordert die Verbraucherzentrale hingegen auf, sich einen bindenden Ehrenkodex zu geben (siehe Seite 34). Weiters sollte das Land ein Harmonisierungsgesetz für den Bereich erlassen, einschließlich effizienter Kontrollen.

Fürs Sterben vorsorgen

Wenn ein Todesfall eintritt, kommen auf die Hinterbliebenen viele Entscheidungen zu. Je besser diese Situation vorbereitet und vorausgedacht ist, umso weniger sind die Hinterbliebenen unüberlegten Käufen und unnötigen Ausgaben ausgeliefert. Informierte Konsumenten werden in Zukunft außerdem dazu beitragen, dass der Markt rund um das Geschäft mit dem Tod insgesamt transparenter wird.

Folgende Tipps helfen, sich für den Ernstfall besser zurechtzufinden:

- Holen Sie schriftliche Angebote von verschiedenen Bestattungsinstituten ein. Die Preisunterschiede für gleiche Leistungen können bis zu 100% ausmachen!
- Offiziell gibt es für Bestattungsinstitute in Südtirol keinen

Gebietsschutz. Sie können also auch Bestatter von außerhalb beauftragen. Allerdings sollte dieser sich über die örtlichen Gepflogenheiten informieren.

- Die Preise für Särge und Transport sind außerhalb Südtirols höher. Bei einem Todesfall außerhalb der Provinz ist es daher vorteilhafter, den Transport- und Bestattungsauftrag einem Südtiroler Unternehmen zu übertragen. Allerdings nicht, ohne Kostenvoranschläge anzufordern.
- Wenn der Einäscherung eine traditionelle Beerdigungsfeier vorausgeht, dann kommen zu den Einäscherungskosten auch noch jene für die Beerdigungsfeier (ohne Grablegung) dazu.
- Für die Errichtung eines Grabsteines oder Grabkreuzes haben sie mindestens ein Jahr Zeit! Lassen Sie sich also in den Tagen und Wochen nach der Beerdigung zu keinen unüberlegten Verträgen mit Vertretern von einschlägigen Firmen drängen.
- Die Danksagungen in den Gemeindeblättern sind viel kostengünstiger als jene in den Tageszeitungen.
- Für einen Todesfall kann man bei der Steuererklärung einen Absetzbetrag von bis zu 1.549,37 Euro geltend machen (bei Ehegatten, Kinder, Eltern, Schwiegereltern, Pflegekindern und anvertrauten Kindern).

Bei einem Todesfall muss man mit folgenden Kosten rechnen – lassen Sie sich dafür die Kostenvoranschläge aushändigen:

- Einsargen, Sargschließung und Versiegelung, Beerdigungsdokumente, Transport im Gemeindegebiet, Aufbahrung in der Friedhofskapelle (oder Wohnung)
- Organisation und Betreuung während der Zeremonie, Holzkreuz mit Namen
- Särge inkl. Sargzubehör
- Kirchliche Feier, Priester
- Blumenkränze
- Sarggesteck
- Trauerbriefe „Partezettel“
- Todesanzeige für die Zeitung
- Sterbebildchen
- Miete einer Grabstelle (für ein Jahr)
- Totengräberarbeiten
- Priester
- Musikalische Rahmgestaltung
- Totenmahl
- Spenden für Helfer, Messner usw.
- Grabgestaltung (Grabstein, Grabkreuz)

Die Gemeinde Bozen bietet in ihrem Bestattungsdienst vier verschiedene Beerdigungskategorien mit verschiedenen Preisen an:

| Leistungen | Ökonomische Beerdigung: | Mittlere Beerdigung A | Mittlere Beerdigung B | Luxuriösere Beerdigung |
|--|--|--|--|---|
| Beerdigung | 158,00 Euro | 158,00 Euro | 158,00 Euro | 158,00 Euro |
| Transporte | 107,00 Euro | 107,00 Euro | 107,00 Euro | 107,00 Euro |
| Herrichtung der Leiche, Schließung des Sarges, Zubehör | 18,00 Euro | 18,00 Euro | 18,00 Euro | 18,00 Euro |
| Erledigung der Formalitäten und Beerdigungsdienste | 90,00 Euro | 90,00 Euro | 90,00 Euro | 90,00 Euro |
| Beisetzung im Gemeindefeld | 158,00 Euro | 158,00 Euro | 158,00 Euro | 158,00 Euro |
| Taxi für Priester | 24,00 Euro | 24,00 Euro | 24,00 Euro | 24,00 Euro |
| Sarg | Ökonomischer Sarg (Tortiglione B) 248,00 Euro | Mittlerer Sarg (Lärche 9/B) 319,00 Euro | Mittlerer Sarg (Lärche 9/B) 319,00 Euro | Luxuriöserer Sarg (Ulme) 809,00 Euro |
| Zeitungsanzeigen | - | in Dolomiten 345,60 Euro | in Alto Adige 324,00 Euro | in Dolomiten 893,00 Euro in Alto Adige 540,00 Euro |
| Bus | - | - | - | 106,00 Euro |
| Stempelmarke | 1,81 Euro | 1,81 Euro | 1,81 Euro | 1,81 Euro |
| GESAMTBETRAG | 804,81 Euro | 1.221,41 Euro | 1.199,81 Euro | 2.904,81 Euro |
| | | | | oder |
| Beisetzung im Familiengrab | | | | 360,00 Euro |
| GESAMTBETRAG | | | | 3.264,81 Euro |

Geld für die Feuerbestattung

Die Kosten für Einäscherung wurden von der Gemeinde Bozen, auf deren Gemeindegebiet sich das Krematorium befindet, festgelegt (*siehe unten*). Die Feuerbestattung hat in Südtirol in den letzten Jahren an Akzeptanz gewonnen. Einzelne Gemeinden fördern diese Art der Bestattung und gewähren Zuschüsse.

Kosten für die Einäscherung

- Einäscherung der Leiche einer Person, die in der Gemeinde Bozen ansässig war: Euro 158,00.
- Einäscherung der Leiche einer Person, die in Südtirol ansässig war: Euro 315,00.
- Einäscherung der Leiche einer Person, die nicht in Südtirol ansässig war: ca. Euro 415

Bozen

Die Gemeinde zahlt die Hälfte des Tarifs für die Einäscherung, der Restbetrag geht zu Lasten der Familie (Euro 158,00). Die Urne mit der Asche darf auch zu Hause aufbewahrt werden.

Meran

Es gibt eine Vergütung von Euro 181,00 für die Transportspesen und die Kosten des Krematoriums, der Nachweis muss mittels Rechnung erbracht werden.

Brixen

Die Gemeinde trägt mit Euro 570,00 zu den Transport- und Einäscherungskosten bei. Der Familie bleibt ein Restbetrag von Euro 157,75 zu zahlen. Die Urne mit der Asche darf auch zu Hause aufbewahrt werden.

Jenesien

Die Gemeinde übernimmt 70% (Euro 220,50) der Kosten der Feuerbestattung plus die Transportspesen.

Kaltern

Die Gemeinde übernimmt 70% (Euro 220,50) der Kosten für die Feuerbestattung.

Terlan

Die Gemeinde übernimmt sämtliche Kosten der Feuerbestattung sowie des Transportes. Die Rechnung des Krematoriums wird direkt der Gemeinde gestellt.

Völs

Die Gemeinde übernimmt die gesamten Kosten für die Feuerbestattung für alle BürgerInnen, die ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben. Für die Transportkosten müssen die BürgerInnen selbst aufkommen. Die Urne darf im Haus gehalten werden.

Schlanders

Die Gemeinde bezahlt nach Vorlage der Rechnung die Differenz zwischen der Erdbestattung (Euro 130) und der Feuerbestattung (Euro 315).

Achtung! Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde nach der entsprechenden Regelung, die oben stehende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Armenbestattung

Die Kosten für die Bergung und den Transport des Leichnams von Personen, die einer bedürftigen Familie angehören oder die keinen Kontakt zu ihrer Familie haben, übernimmt die Gemeinde (DPR 285/90 und Rundschreiben Nr. 24 vom 24/6/1993).

Ebenso übernimmt die Gemeinde die Kosten für den Sarg, für die Bestattung und für die Beisetzung.

Unfallopfer

Die Kosten für die Bergung von Unfallopfern müssen laut Rundschreiben des Sanitätsministeriums Nr. 24 vom 24/6/1993 die Gemeinden übernehmen. Mittels Unfallprotokoll können die Hinterbliebenen die Kosten von der Gemeinde einfordern.

Ausnahme: eigene Bestimmungen auf Gemeindeebene.

Die Sozialgenossenschaft „Lilium“ mit Sitz in Leifers hat sich zum Ziel gesetzt, der Kommerzialisierung der Bestattung entgegenzuwirken. Sie bietet Bestattungsdienste zu sozial verträglichen Preisen an.

Bozen, Palermostraße 107 - Tel. 0471 050096

Leifers, Kennedystraße 37 - Tel. 0471 955950

5.2 DIE VERSICHERUNGEN DES VERSTORBENEN

Was tun mit den Polizzen?

Wer die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen regelt, sollte ein besonderes Augenmerk auf jede Art von Verträgen legen, so auch auf alle Versicherungsverträge. Da gibt es Verträge, die gekündigt werden müssen und solche, bei denen eine Prämie zu kassieren ist. Immer aber sind Fristen einzuhalten und Dokumente beizubringen. Ein Überblick.

Die Lebensversicherung

Die Verträge für eine Ablebensversicherung sieht im Todesfall die Auszahlung des angereiften Kapitals an die Begünstigten vor. Genauso ist es bei Verträgen für die Unfallversicherung (bei Tod durch Unfall).

Wichtig: Das Zivilgesetzbuch (Art. 2952) sieht vor, dass das Recht auf Inanspruchnahme der vom Vertrag vorgesehenen Rechte ein Jahr nach dem Todesfall erlischt. Das bedeutet, dass sich die Hinterbliebenen innerhalb des ersten Jahres nach dem Tod des Versicherten bei der Versicherung melden müssen, da ansonsten ihr Anrecht auf die Auszahlung der Prämie verjährt.

Achtung! Wer einen Versicherungsvertrag für eine Ablebensversicherung oder für einen Unfall mit Todesfolge abschließt, sollte unbedingt eine Kopie des Vertrages an den oder die Begünstigten weiterreichen und sie darauf hinweisen, dass sie nur ein Jahr Zeit haben, das Kapital zu kassieren.

Welche Schritte müssen die Begünstigten setzen?

- 1) Der Versicherung mittels Einschreibebrief mit Rückantwort mitteilen, dass der Versicherte verstorben ist. So schnell als möglich sind weiters nachzureichen:
- 2) das Original der Polizza und eventueller Vertragsänderungen oder, falls die Polizza unauffindbar ist, eine Verlusterklärung
- 3) der Totenschein
- 4) Ein ärztliches Zeugnis, aus welchem die Todesursache hervorgeht. Dies muss auf dem Formblatt erfolgen, welches die Versicherung zur Verfügung stellt. Eventuell weitere ärztliche Unterlagen, welche sich auf die Richtigkeit der Angaben des Versicherten über seinen Gesundheitszustand und eventuelle Risiken beziehen.
- 5) Den Notariatsakt oder die entsprechende Ersatzerklärung aus welcher hervorgeht, ob der Versicherte ein Testament hinterlassen hat. Sollte ein Testament vorliegen, muss ein Auszug jenes Teils des Testamentes erstellt werden, welcher die Lebensversicherung betrifft.
- 6) Den Notariatsakt oder die Ersatzerklärung, aus welcher die Namen der legitimen Erben hervorgehen (dies im Falle, dass keine Begünstigten genannt wurden).

7) Im Falle von minderjährigen Begünstigten: Erlaubnis des Vormundschaftsrichters zur Entgegennahme der ihnen zustehenden Summen.

8) Bei der Abgabe all dieser Dokumente sollte man sich auf jeden Fall eine schriftliche Bestätigung über den Erhalt der Dokumente aushändigen lassen.

9) Sobald die Pflicht zur Auszahlung festgestellt ist, muss die Versicherungsgesellschaft die den Begünstigten zustehende Summe bereitstellen und zwar innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der vollständigen Dokumentation. Ab dem 31. Tag muss die Gesellschaft zugunsten des Begünstigten Verzugszinsen bezahlen.

Rechtliche und steuerrechtliche Aspekte

Wie vom Artikel 1920 des Zivilgesetzbuches vorgesehen, erwirbt der Begünstigte ein Recht gegenüber der Versicherung, die ausbezahlten Summen unterliegen nicht der Steuer. Außerdem unterliegen die Summen, welche aus einem Lebensversicherungsvertrag stammen, weder einer Pfändung noch einer Beschlagnahme (Artikel 1923 Zivilgesetzbuch). In diesem Zusammenhang muss aber darauf hingewiesen werden, dass hinsichtlich der ausbezahlten Prämien die Bestimmungen bezüglich Straftaten zum Nachteil der Gläubiger aufrecht bleiben.

Achtung! Das bisher Geschriebene gilt auch für alle Unfall- oder Ablebensversicherungen, welche an Kontokorrentverträge oder andere Bankprodukte gebunden sind! Erkundigen Sie sich bei der Bank des Verstorbenen nach derartigen Polizzen!

Die Autoversicherung:

Die Übernahme der Autoversicherung eines Verstorbenen durch einen Erben oder Hinterbliebenen ist prinzipiell möglich. Allerdings hängt die Höhe der Prämie bekanntlich von Wohnort, Geschlecht, Alter, Bonus-Malus-Klasse usw. des Besitzers ab. Deshalb muss der Besitzerwechsel der Versicherung mitgeteilt werden. Wenn dies nicht geschieht und im Motorisierungsregister (PRA) ein anderer Besitzer aufscheint als bei der Versicherung, so könnte diese im Schadensfall einen teilweisen Regress vom Versicherten fordern.

Unfallversicherungen, Krankenversicherungen, Haftpflichtversicherungen usw.

Die Verträge erlöschen mit dem Tod des Versicherten (die Versicherung informieren, Totenschein zur Versicherung bringen).

Versicherungen gegen Sachschäden (Feuer, Diebstahl, usw.)

Die Erben treten als Vertragspartner an die Stelle des Verstorbenen (die Versicherung informieren, Totenschein abgeben).



5.3 HINTERLASSENE VERTRÄGE

Telefon und TV

Für die Auflösung von Telefonverträgen und Fernseh-Abos gibt es Termine. Diese sind von den Erben in ihrem eigenen Interesse einzuhalten.

Festnetztelefon

Nach dem Tod eines Abonnenten geht der Vertrag entweder auf einen Verwandten über, der im selben Haus wohnt oder der Vertrag wird aufgelöst und die Linie gelöscht. Für beide Vorgänge braucht es den Totenschein.

Wenn der Verstorbene bereits eine Vorauszahlung (anticipo conversazioni) geleistet oder wenn er Anrecht auf eine Rückzahlung hat, so stellt die Telefongesellschaft (immer nach Vorweis des Totenscheins) einen Scheck auf den Namen des Verstorbenen aus und schickt ihn an die Adresse der/des Erben). Dieser Scheck kann bei der Bank des Erben oder bei jener des Verstorbenen gegen Vorweis folgender Unterlagen eingelöst werden:

Notariatsakt über die Erbfolge oder entsprechende Ersatzerklärung, aus welcher der Name der/des Erben hervorgeht. Der Scheck ist innerhalb von 60 Tagen ab Ausstellung einzulösen.

Bei mehr als einem Erben müssen alle Miterben eine Voll-

macht lautend auf jenen Erben ausstellen, der den Scheck einlöst.

War der Verstorbene Kunde mehrerer Telefongesellschaften oder hatte er einen Internetvertrag mit einem anderen als dem Hauptanbieter, so müssen auch allen anderen Gesellschaften Kündigungsschreiben mitsamt Totenschein geschickt werden.

Auch die Prozedur im Falle von Vorauszahlungen oder Anrecht auf Rückzahlung ist dieselbe.

Mobiltelefon

Für Abonnementverträge gilt die gleiche Vorgehensweise wie für das Festnetz. Bei den wieder aufladbaren Telefonwertkarten hingegen sollte man den Besitzer wechseln, so wie es die einzelnen Gesellschaften vorschreiben. Meistens genügt es aber auch, mit der SIM-Karte das nächste Kundendienstzentrum der zuständigen Telefongesellschaft aufzusuchen, sich auszuweisen und den Besitzer zu wechseln.

TIM: 119

TRE: 133

VODAFONE: 190

WIND: 155

Das Fernseh-Abonnement

Das Abo des Fernsehens kann nicht einfach auf einen anderen Nutzer übergehen. Sollte der Erbe nicht selbst bereits abonniert sein, so kann er die Überschreibung des Abonnements veranlassen. Dazu ist ein Einschreibbrief mit Rückantwort mit beigelegtem Totenschein zu verfassen und an folgende Adresse zu schicken:

Agenzia delle Entrate - Ufficio Torino 1

S.A.T. Sportello Abbonamenti TV

Casella postale 22

10121 - Torino

Auf diese Weise kann der Zeitraum genutzt werden, für den das Abonnement bereits bezahlt worden war. Solange das Abo nicht auf den neuen Nutzer läuft, muss es auch bei einer fälligen Bezahlung der Jahresgebühr mit dem alten Namen und mit der alten Nummer weitergeführt werden.

Verfügt der Erbe bereits selbst über ein TV-Abo, so muss er die Annullierung des Abos des Verstorbenen schriftlich beantragen, indem er Datum und Ort des Todes mitteilt oder den Totenschein beilegt. In jedem Fall ist der Erbe verpflichtet, eventuelle Zahlungsrückstände des Verstorbenen zu begleichen (R.D.L.21/02/1938 NR. 246).

Wenn nicht nur das Abo gekündigt, sondern auch der Fernseher nicht mehr gebraucht wird, so sollte man zusammen mit der Kündigung des Abos mitteilen, ob:

- der Fernseher entsorgt wird (für diesen Fall ist es angeraten, einen Annahmeschein des Recyclinghofes beizulegen)
- der Fernseher an Dritte verschenkt wird (in diesem Fall sollte der Name des neuen Abonnenten mitgeteilt werden).

Musterbrief zur Kündigung des Vertrages für den Telefonanschluss

Absender: _____

Spett. Telecom Italia S.p.A
 Servizio Clienti Residenziali
 Casella Postale 211
 14100 Asti (AT)
 FAX 803 308 187

Spett.le Fastweb
 Servizio disdette
 C.P. n. 126
 20092 Cinisello Balsamo

Spett.le Brennercom
 Servizio Disdette
 Via Pacinotti, 12
 39100 Bolzano

oder

oder

Datum _____

Einschreiben mit Rückantwort

Betrifft: Kündigung des Vertrages für den Telefonanschluss der Telefonlinie Nr. _____

lautend auf _____

Grund: Tod des Abonnierten

Der /die Unterfertigte _____ Erbe/Erbin

des/der Verstorbenen _____, gestorben am _____ in _____

Steuernummer des/der Verstorbenen _____

Inhaber der Telefonlinie mit der Nummer _____

wohnhaft in (Straße) _____

Postleitzahl _____ Ort _____

ERSUCHT

um sofortige Aufhebung des Telefonvertrages .

Für eventuelle Rücksprachen: Tel. _____

Der/die Unterfertigte ersucht außerdem darum, eventuelle schriftliche Mitteilungen an folgende Adresse zu richten:

Meine Bankkoordinaten für eventuelle Rückzahlungen mittels Überweisung lauten:

Name der Bank _____

ABI _____ CAB _____

Kontonummer _____

Anlage: 1. Fotokopie der Personalausweises

2. Totenschein

Strom und Gas

Die verschiedenen Anbieter haben unterschiedliche Spielregeln und Kosten bei der An-, Um- und Abmeldung von Verträgen nach einem Todesfall.

Wie das jeweils zuständige Strom-, Gas- oder Wasserwerk die bürokratischen Schritte, die nach einem Todesfall zu setzen sind, handhabt, muss man im konkreten Fall beim zuständigen Verteiler direkt erfragen. Generell gilt, dass Strom-, Gas- und Wasserverträge, sowie die Verträge mit den Entsorgungsdiensten abzumelden sind, wenn sie auf den Verstorbenen lauten. Die Abmeldung erfolgt schriftlich, mittels eigenem Vordruck (*siehe unten*) und unter Anlage des Totenscheins. Dieser Vorgang ist bei manchen Gesellschaften und bei einigen Diensten kostenlos. So kostet die Abmeldung des Stroms bei den Etschwerken nichts, während für die Abmeldung der Gaslieferung 35 Euro + Mehrwertsteuer zu bezahlen sind.

Die Erben müssen auch für die Bezahlung der laufenden Rechnung aufkommen.

Wenn die Erben die Wohnung des Verstorbenen übernehmen, so müssen die Verträge für Strom und Gas dennoch gekündigt und neue Verträge, lautend auf die neuen Nutzer, abgeschlossen werden. Dieser Vorgang ist in jedem Fall mit Kosten verbunden, weshalb viele Nutzer den Vertrag einfach auf den Namen des Verstorbenen weiterlaufen lassen. Laut eigenen Aussagen kontrollieren die Verteilergesellschaften dies nicht. Allerdings kann es im Falle von Reklamationen, etwa wegen überhöhter Rechnungen oder Ähnlichem zu Problemen kommen, da die Reklamation nur vom Vertragsnehmer durchgeführt werden kann, was in diesem Fall dann nicht möglich ist. Langfristig gesehen zahlt es sich also nicht aus, die Verträge weiterhin auf den Namen des Verstorbenen laufen zu lassen, nur um sich die Kosten von Ab- und Neuanschließung zu ersparen.

Musterbrief zur Abmeldung

An die
ETSCHWERKE A.G.
Zwölfmalgreinerstraße 8
39100 BOZEN

ABMELDUNG

Der/die Unterzeichnete _____,
bevollmächtigt hiermit Herrn/Frau _____
den Stromliefervertrag Nr. _____
Gasliefervertrag Nr. _____ bezüglich seiner/ihrer Abnahme
in (Ort): _____, Straße: _____, Nr. _____ abzumelden.

ODER

meldet selbst mit Datum _____ ab.

Ersucht weiters, dass ihm/ihr die letzte Rechnung an folgende Adresse zugeschickt werden soll:

Bozen, _____

Unterschrift: _____

5.4 BARGELD, KONTEN WERTPAPIERE

Was auf der Bank zu erledigen ist

Die Geldangelegenheiten eines Verstorbenen zu regeln, erfordert eine genaue Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben. Die Zeiten hemdsärmlicher Handhabe, wie sie früher in dörflichen Banken oft üblich war, sind vorbei. Banken und Erben müssen das Erbrecht buchstabengetreu einhalten. Und auch hier gilt: je besser und genauer der Verstorbene seine Hinterlassenschaft geregelt hat, umso leichter ist sie von den Hinterbliebenen zu handhaben.

Das Guthaben auf dem Konto:

Das Namensspargbuch und der Kontokorrentvertrag, die allein auf den Verstorbenen lauten, lösen sich durch den Tod auf, und die Erben können die Auszahlung des Guthabens verlangen. Laut einem Urteil des Obersten Gerichtshofes (Nr. 11128/92) darf die Bank das Geld, das sich auf dem Konto des Verstorbenen befindet, nicht einzelnen Erben aushändigen. Die Erben müssen die Guthaben gemeinsam einziehen und können ihre Anteile auch nicht getrennt einfordern. Die Bank muss also alle Miterben versammeln und ihnen gemeinsam die Guthaben auszahlen bzw. die Wertpapiere aushändigen.

Die automatische Vertragsauflösung bewirkt, dass die **Stempelsteuer** auf das Kontokorrent nicht mehr geschuldet ist. Die Zinsen fallen aber weiterhin im vertraglichen Ausmaß an.

Konten und Wertpapierdepots lautend allein auf den verstorbenen Ehegatten, der in Gütergemeinschaft gelebt hat

Wenn ein **Kontokorrent oder ein Namensspargbuch** allein vom verstorbenen Ehegatten geführt wurde, so wird nach dessen Tod der in Gütergemeinschaft lebende Partner nicht automatisch Mitinhaber des Kontos oder der Wertpapiere. Vielmehr kann der überlebende Ehegatte die Hälfte der Guthaben nur als Forderung gegenüber den Miterben geltend machen.

Konten und Wertpapierdepots lautend auf zwei oder mehrere Personen mit getrennter Verfügungsberechtigung (Conto a firma disgiunta)* beim Tod eines Mitinhabers

**Jeder der Kontoinhaber kann jegliche Operationen durchführen, ohne die anderen Mitinhaber davon in Kenntnis zu setzen, einschließlich Behebung und Überziehung des Kontos. Die Bank ist dabei jeglicher Verantwortung enthoben (BGB Art. 1854).*

Auch in diesem Fall wird die Bank das Konto blockieren und alle Mitinhaber und Erben des Verstorbenen zusammenrufen, um



- 1) über die Fortführung des Kontos zu beraten
- 2) über die eventuelle Auszahlung der Quoten des Verstorbenen zu befinden

Konten und Wertpapierdepots lautend auf beide Ehegatten

Wenn ein Ehegatte verstirbt, dürfen Verfügungen nur mehr mit dem Einverständnis aller Beteiligten (überlebender Ehegatte plus Erben) durchgeführt werden.

Diese Regel sollte auch dann befolgt werden, wenn das Konto oder Wertpapierdepot auf **Eheleute** lautet, die in Gütergemeinschaft gelebt haben. Wenn der Fall klar ist und davon ausgegangen werden kann, dass zwischen dem Ehegatten und den Erben kein Streit entsteht, kann erlaubt werden, dass der überlebende Ehegatte über seine Hälfte sofort verfügt. Die andere Hälfte ist Teil des Nachlasses, der den Erben zusteht, zu denen in der Regel wiederum der überlebende Ehegatte gehört. Die Gütergemeinschaft kann durch die Vorlage eines Auszuges aus dem Trauregister belegt werden.

Vom Erblasser ausgestellte Schecks

Laut Art. 36 des Scheckgesetzes hat der Tod des Ausstellers keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Schecks, so dass er an Dritte jederzeit problemlos ausgezahlt werden kann.

Schließfächer

Stirbt der Inhaber eines Schließfaches oder einer der Mitinhaber, so erlaubt die Bank, sobald sie davon Kenntnis erlangt, die Öffnung des Faches nur bei Einverständnis aller Berechtigten oder aber gemäß der vom Gericht festgelegten Art und Weise (Art. 1840 BGB). Im Normalfall wird der Vertrag einvernehmlich aufgelöst und der Schlüssel eingezogen.

Schulden gegenüber der Bank

Die Erben übernehmen nicht nur die Rechte, sondern auch die Verpflichtungen des Erblassers, sodass die Gläubiger des Erblassers Gläubiger der Erben werden. Die Erben haften in der Regel unbeschränkt, doch ist die Schuld nach dem Verhältnis ihrer Erbteile teilbar (Art. 1295 BGB).

Kontokorrentkredit

Die Gewährung dieses Kredites beruht auf dem Vertrauen, das die Bank in die Person des Kreditnehmers setzt: Aus diesem Grunde erlischt der Kredit im Todesfall, und die Erben können sofort aufgefordert werden, die Position abzudecken.

Darlehen

Die Position läuft weiter, und zwischen den Erben und der Bank gelten die Bestimmungen des Darlehensvertrages.

Die Bürgschaft

Auch die Bürgschaft überträgt sich auf die Erben.

Die Hypothek

Die auf den Liegenschaften des Nachlasses eingetragenen Hypotheken zur Sicherung von Krediten bleiben aufrecht und sind nicht teilbar, auch wenn die genannten Liegenschaften unter den Erben aufgeteilt werden.

Das vergessene Geld verstorbenen Sparer

„Schlafende Konten“ heißen in Bankkreisen jene Gelder, die seit zehn Jahren und mehr von ihren Besitzern nicht mehr angetastet wurden und seither bei den Banken „ruhen“.

Es handelt sich dabei um Sparbücher, Kontokorrente, Depots und Wertpapiere. Meist sind sie im Besitz von Verstorbenen, ihre Ausschüttung wurde von den Erben nie eingefordert, weil es keine Erben gibt oder weil sie nichts vom Geld wussten.

Wie es scheint, gibt es bis heute keine gesetzliche Regelung darüber, dass die Banken die Erben über Bankdepots von Verstorbenen informieren müssen. Gegenwärtig existiert nur eine ministeriale Bestimmung. Es gibt andererseits auch kein Gesetz, das die Sparer verpflichtet, einen Begünstigten für die Spareinlagen im Todesfall namhaft zu machen. Gesetzlich geregelt ist lediglich, dass die rechtmäßigen Erben Anspruch auf Spardepots haben, sofern sie diese Ansprüche geltend machen. Wenn keine Erben bei der Bank vorstellig werden, so hat diese keine spezielle Verpflichtung die Erben ausfindig zu machen. Der Artikel 586 des Bürgerlichen Gesetzbuches sieht indes folgendes vor: „Bei Fehlen anderer Nachfolgeberechtigter fällt die Erbschaft dem Staat an. Der Erwerb vollzieht sich kraft Gesetzes ohne Erfordernis der Annahme und ohne dass eine Ausschlagung vorgenommen werden kann“.

Jüngste Berechnungen haben ergeben, dass derzeit in Italien allein auf Konten, die seit zwei Jahren „ruhen“ an die 15 Milliarden Euro liegen. Ein Teil davon dürfte aus Konten und Spareinlagen von Verstorbenen stammen. Wenn die rechtmäßigen Erben für dieses Vermögen fehlen, muss es dem Staat zufallen.

Die Verbraucherzentrale hat bereits im Oktober 2004 Staatsanwaltschaft und Rechnungshof aufgefordert, den Umfang der Beträge auf „schlafenden“ Konten und Sparbüchern in Südtirol zu erheben und eventuelle Verantwortlichkeiten der Banken zu prüfen.

Im Jänner 2005 hat der damalige Finanzminister Tremonti durch eine Änderungen zum Haushaltsgesetz entschieden, Hand an die Gelder in den schlafenden Konten zu legen, und sie als Entschädigungen für die Opfer von Finanzcrashes auszahlend. Bis heute gibt es mehrere Unklarheiten wie dieses Gesetz angewendet werden soll. Die Verbraucherschützer sind mit dieser Entscheidung von Regierung und Parlament nicht einverstanden. Das Geld aus schlafenden Konten gehört laut Gesetz dem Staat und muss für soziale Zwecke gebunden oder den öffentlichen Kassen zugeführt werden. Auf keinen Fall darf es dazu verwendet werden, die Schäden aus Finanzskandalen zu decken.

Das weitere Schicksal der schlafenden Konten bleibt ungewiss. Es sollte aber alle Inhaber von Konten und Wertpapierdepots dazu anregen, ihre Erben frühzeitig über das Vorhandensein des Geldes zu informieren, damit es nicht „schlafend“ ein ungewisses Schicksal erleidet.

Die Erben dürfen alles wissen

Nach dem Garanten für den Datenschutz hat auch der Kassationsgerichtshof (Urteil Nr.11004/2006) den Erben volle Einsicht in das Sparbuch des Erblassers zuerkannt. Die Bank muss den Erben die Dokumentation über die Bewegungen auf einem Überbringersparbuch aushändigen.

Bisher war es so, dass die Banken den Erben die Einsichtnahme in ein Sparbuch verweigern konnten, wenn das Sparbuch an einen anderen Besitzer übergegangen war. Nach diesem Urteil müssen die Banken den „Lebenslauf“ eines Sparbuches den rechtmäßigen Erben des Kunden offen legen, so dass dieser alle in den letzten zehn Jahren getätigten Operationen nachvollziehen kann.

Laut dem Urteil der Kassation bezieht sich der Titel „Bankkunde“ nämlich nicht nur auf den Inhaber des Sparbuches, welcher legitimiert ist, Operationen auf dem Sparbuch vorzunehmen, sondern auch auf die legitimen Erben desjenigen, welcher den Vertrag zur Ausstellung des Sparbuches unterschrieben hat. **Die Erben von Personen, welche in den letzten zehn Jahren bei einer Bank ein „Sparbuch auf den Überbringer“ eröffnet hatten, können ab sofort also dieselben Rechte, die aus diesem Vertrag entstehen, auch für sich einfordern.**

Achtung: Die Bank darf von den Erben grundsätzlich keinerlei Spesen für den Zugang zu den persönlichen Daten verlangen. Keinesfalls darf der Betrag von höchstens 20 Euro überschritten werden (siehe Beschluss des Garanten vom 23.12.2004 – G.U. n.55 vom 8. März 2005).

Ein Hinweis: Auf der Website der Verbraucherzentrale (www.verbraucherzentrale.it) gibt es eine Sammlung von Musterbriefen, darunter auch jenen, welchen die rechtmäßigen Erben an die Bank richten, um an die Daten eines bestimmten Überbringersparbuches zu kommen.

5.5 HINTERBLIEBENENRENTE & CO.

Schutz für Angehörige



Die Ansprüche an Vater Staat und an das NIFS/INPS: Wer was wie und wann zu kriegen hat. Eine Unterstützung, die nicht zu verschmähen ist, vor allem für hinterbliebene Kinder. Ein Gespräch mit Elisabeth Scherlin, Juristin und Direktorin des Patronats KVW ACLI Bozen.

konsuma: Inwiefern ist das Patronat mit dem Thema Tod konfrontiert?

Nachdem wir im Für- und Vorsorgebereich tätig sind, kommen wir sehr oft in Berührung mit dem Tod. Die Vermittlung von Informationen steht im Mittelpunkt und die Abwicklung von Praktiken für die (am häufigsten ausbezahlte) Hinterbliebenenrente des NIFS/INPS. Auch hilft unsere Steuerabteilung z.B. bei den Papieren um einen Steuerabzug von Begräbniskosten für Angehörige (derzeit bis zu 1.549,37 Euro Abzug von der Steuergrundlage, je nach belegten Kosten und restlicher Abzugssituation).

konsuma: Häufigster Fall: ein Ehepartner stirbt. Die wenigsten wissen, worauf sie als Hinterbliebene Anrecht haben.

Die erste Frage unsererseits lautet: War der Verstorbene bereits Renteninhaber? Wenn ja, dann hat der hinterbliebene Ehepartner automatisch Anrecht auf eine Hinterbliebenenrente. Ausgangspunkt für die Berechnung der Höhe ist die vor dem Tod ausgezahlte Rente. Grundsätzlich hat der Hinterbliebene Anrecht auf 60% davon. Der Betrag kann sich aber erhöhen, wenn minderjährige oder studierende Kinder da sind (bis zu höchstens 100% der bisher ausgezahlten Rente). Er kann sich aber genauso reduzieren, wenn der Ehepartner andere Einkünfte hat, z.B. Mieteinkünfte oder wenn sie oder er ein eigenes Einkommen bezieht. Mindestens die Hälfte der bisher vom Verstorbenen bezogenen effektiven Ren-

te ist den Hinterbliebenen aber sicher. Sind Kinder Mitinhaber einer Hinterbliebenenrente, dann werden überhaupt keine Kürzungen vorgenommen.

konsuma: Und getrennte oder geschiedene Ehepartner? Oder Lebensgefährten?

Geschiedene haben nur dann Ansprüche auf eine Hinterbliebenenrente, wenn auch eine Unterhaltszahlung vorhanden war (im Urteil). Getrennte haben auf jeden Fall Anrecht auf eine Hinterbliebenenrente. Lebensgefährten wiederum haben überhaupt keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente und Kinder aus einer Lebensgemeinschaft nur dann, wenn sie vom Vater anerkannt wurden, also nicht wenn die Mutter als Alleinerziehende gemeldet ist.

konsuma: Was, wenn der Verstorbene keine Rente bezog, sondern mitten im Erwerbsleben stand?

Um in diesem Fall als Angehöriger eine Hinterbliebenenrente zu beziehen, müssen bestimmte Voraussetzungen gegeben sein. Insgesamt müssen mindestens 15 Beitragsjahre vom Verstorbenen in den Rententopf eingezahlt worden sein (dann gilt als Berechnungsgrundlage die Rente, die er zu diesem Zeitpunkt bezogen hätte) oder mindestens drei Beitragsjahre (im Zeitraum von fünf Jahren vor dem Tod), dann bestehen minimale Rentenansprüche, die im Notfall auch aufgestockt werden auf die Mindestrente, unter bestimmten Rahmenbedingungen natürlich. Wenn auch diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, dann erhalten Hinterbliebene (Ehepartner und minderjährige Kinder) einen einmaligen Beitrag von der Rentenkasse. Aber auch dessen Höhe hängt von den bisher eingezahlten Rentenbeträgen ab.

konsuma: Wie lang wird die Hinterbliebenenrente ausbezahlt?

Generell wird sie dem Ehepartner lebenslang ausgezahlt, außer diese/r geht eine neue Ehe ein, dann erlischt der Anspruch automatisch. Eine Hinterbliebenenrente beziehen Kinder nur solange sie minderjährig sind, OberschülerInnen bis zum 21. Lebensjahr, Universitätsstudenten bis zum 26. Lebensjahr. Arbeitsunfähige Kinder (mit 100%iger Invalidität) haben unbegrenzt Anspruch auf die Hinterbliebenenrente. Und was wenige wissen: Die Verjährung beim Ansuchen beträgt 10 Jahre, d.h. man kann rückwirkend ansuchen für die vergangenen 10 Jahre.

Hinterbliebenenrente INPS – Einkommensgrenzen für evtl. Kürzungen (Stand: Dekret vom 18. November 2005)

| 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | Herabsetzung um |
|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|-----------------|
| Einkommen Euro bis 15.682,68 | Einkommen Euro bis 16.075,02 | Einkommen Euro bis 16.396,77 | Einkommen Euro bis 16.675,62 | keine |
| von 15.682,69 bis 20.910,24 | von 16.075,03 bis 21.433,36 | von 16.396,78 bis 21.862,36 | von 16.675,63 bis 22.234,16 | 25 % |
| von 20.910,25 bis 26.137,80 | von 21.433,37 bis 26.791,70 | von 21.862,37 bis 27.327,95 | von 22.234,17 bis 27.792,70 | 40 % |
| ab 26.137,81 | ab 26.791,71 | ab 27.327,96 | ab 27.792,71 | 50 % |

Nützliche Infos: www.inps.it

6.1 SERVICE

Links, Literatur und Kontakte zum Thema

Sterbebegleitung

Caritas Hospizbewegung

Museumstraße 50

I-39100 Bozen

Tel: 0471 300061

Fax: 0471 327067

hospiz@caritas.bz.it

www.hospiz.net (Hospizbewegung in Deutschland)

www.hospiz.at (Hospizbewegung in Österreich)

www.sicp.it (Società italiana di cure palliative)

Patientenverfügung

www.provinz.bz.it/gesundheitswesen/bioetica/conferenze_d.htm

www.aerztezeitung.de

www.aduc.it/dyn/eutanasia/docu.php?id=136332 (Konsumentenvereinigung)

Buchtipps:

- **„Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter durch Vollmacht Betreuungsverfügung Patientenverfügung“** (hrsg. vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz), Verlag C.H.Beck
- **„Ein Lebensende mit Würde, Ratgeber für Sterbebegleitung und Trauerfall“** (hrsg. Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.)
- **„Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung“** (hrsg. Verbraucherzentrale NRW, Düsseldorf)

Organspende

www.parlamento.it/leggi/990911.htm (Gesetz zur Organ- und Gewebespende)

www.ministerosalute.it/trapianti

www.iss.it (Centro nazionale trapianti)

www.organspende-kampagne.de

www.organspende-kampagne.de/info/rechtlich/europa_regelungen_organspende/

www.amnesty.de (amnesty international)

www.antipredazione.org (Lega Nazionale contro la predazione di organen e la morte a cuore battente)



